



KABINETTSGESETZ UND VERFASSUNGSORDNUNG DAS POLITISCHE SYSTEME DER UKRAINE IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

■ ANALYSE		
Das ukrainische Kabinettsgesetz		2
Von Wolfgang Tiede und Christine Simon		
■ CHRONIK		
Das Gesetz über die Regierung und der Verfassungskonflikt 2005–2008		5
<hr/>		
■ DOKUMENTATION		
Die Ukraine in politischen Länderratings		8
<hr/>		
■ CHRONIK		
Vom 11. März bis zum 07. April 2008		30

*Die nächste Ausgabe der Ukraine-Analysen erscheint am 22.4.2008.
Thema werden die vorgezogenen Lokalwahlen in Kiew sein.*



Analyse

Das ukrainische Kabinettsgesetz

Von Wolfgang Tiede und Christine Simon

Zusammenfassung

Das ukrainische Kabinettsgesetz trat am 12. Januar 2007 in Kraft und bietet seitdem Anlass für heftige politische Auseinandersetzungen. Die verschiedenen Standpunkte, die in dieser Diskussion vertreten werden, lassen sich schnell aufzeigen. So vertrat Premierministerin Julia Timoschenko – wie schon ihr Vorgänger Viktor Janukowitsch – eine befürwortende Position. Präsident Viktor Juschtschenko, der bislang schon zweimal Einspruch gegen das Gesetz erhoben hat, war hingegen stets ein Gegner. Grund für die Abneigung des Präsidenten war zum einen der hohe Machtverlust für sein Amt, der mit den Regelungen des Kabinettsgesetzes einherging und zum anderen die seiner Meinung nach fehlende Verfassungsmäßigkeit einzelner Vorschriften. Die Tatsache, dass dem Kabinett durch das Gesetz weitreichende Rechte eingeräumt werden, erklärt den Standpunkt Timoschenkos. Der Konflikt um das Kabinettsgesetz, der sich hauptsächlich zwischen diesen politischen Führungskräften abspielt, präsentiert sich dabei als nichts anderes als ein Tauziehen um politische Macht.

Einleitung

Laut Art. 120 Abs. 2 der ukrainischen Verfassung wird die Organisation, die Leitung und Arbeitsweise der Regierung der Ukraine und anderer zentraler und lokaler Körperschaften der Exekutivgewalt sowohl durch die Verfassung als auch durch die Gesetze der Ukraine bestimmt. Ein ebensolches Gesetz ist das ukrainische Kabinettsgesetz, das die wesentlichen Regelungen über die Vorgänge, Verfahren und Handlungsweisen der Regierungsgewalt enthält. Es bestimmt sowohl die Zusammensetzung, das Gründungsverfahren, die Organisation und die Funktionen des »Kabinetts der Minister« als Regierung der Ukraine, seine Stellung im System der Exekutive als auch seine Macht innerhalb der ausführenden Gewalt. Große Bedeutung kommt ihm vor allem insofern zu, als es das erste Gesetz seiner Art ist und essentiell für die Funktionsfähigkeit der ukrainischen Exekutive ist.

Wegen der großen Bedeutung des Kabinettsgesetzes war dessen häufig in Frage gestellte Verfassungsmäßigkeit ein Grund für etliche Auseinandersetzungen. So legt das Gesetz z. B. fest, dass der Verteidigungsminister, der Außenminister und die Gouverneure (Leiter der Regionalverwaltungen) ausschließlich durch die Initiative des Premierministers und nicht mehr durch den Präsidenten ernannt werden. Demzufolge verliert der Präsident, der aufgrund der Verfassungsänderung schon seine Entscheidungsgewalt im Bereich der Außenpolitik hatte einbüßen müssen, eine weitere wichtige Möglichkeit politischer Einflussnahme. Dies ist jedoch nicht die einzige umstrittene Bestimmung des Gesetzes.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes

Der Gesetzgebungsprozess verlief angesichts heftiger Kritik Aufsehen erregend und nicht ohne Verzögerungen. Momentan sieht es so aus, als würde es nicht bei der derzeitigen Fassung dieses Gesetzes bleiben.

Im Jahre 2005 forderte die Versammlung des Europarats in ihrer Abhandlung zur Anerkennung von Verpflichtungen und Engagement der Ukraine (»Resolution on honouring of obligations and commitments of Ukraine«) die ukrainische Gesetzgebung dazu auf, entsprechend der Bestimmungen ihrer Verfassung Gesetze zur Regelung der einzelnen Staatsgewalten zu erlassen. Im Besonderen sollten sobald wie möglich ein Gesetz zum Amt des Präsidenten und ein Gesetz zur Funktion des Kabinetts beschlossen werden.

Der vom Justizministerium vorbereitete und von der damaligen orangenen Regierung auch anerkannte Entwurf zum Kabinettsgesetz wurde durch die im August 2006 neu ernannte Regierung Janukowitsch einer nochmaligen Überprüfung unterzogen. Der überarbeitete Entwurf zum Kabinettsgesetz wurde dann am 21. Dezember 2006 vom ukrainischen Parlament, der Werchowna Rada, verabschiedet und trat am 12. Januar 2007 in Kraft.

Noch am selben Tage erhob Präsident Juschtschenko Einspruch gegen das Kabinettsgesetz. Als sich das ukrainische Parlament mit der notwendigen 2/3 Mehrheit über das Veto des Präsidenten hinwegsetzte, erhob er, obgleich die ukrainische Verfassung ein mehrmaliges Veto überhaupt nicht vorsieht, am 18. Januar 2007 erneut Einspruch gegen das besagte Gesetz.

Dem ukrainischen Präsidenten zufolge verletze das gerade erst in Kraft getretene Gesetz die Verfassung auf systematische Weise, da es darauf abziele die politische Situation und Stabilität in der Ukraine zu untergraben. Des Weiteren weiche der letztlich in Kraft getretene Gesetzestext von dem Wortlaut des zuvor vom Parlament eingeführten Gesetzes ab. Daher sei es das verfassungsmäßige Recht und die verfassungsmäßige Pflicht des Präsidenten, das Gesetz zur erneuten Beratung an das Parlament zurück zu geben. Der damalige Parlamentspräsident Oleksandr Moroz unterzeichnete das Kabinettsgesetz anstelle des Präsidenten. Dies war der erste Fall in der Geschichte der Ukraine, bei dem ein Gesetz nicht vom Präsidenten, sondern vom Parlamentspräsidenten unterzeichnet wurde.

Bis zum heutigen Tage stimmte das Parlament über den Gesetzesentwurf siebenmal ab und jedes Mal erhob der Präsident Einspruch, zuerst Leonid Kutschma und danach Viktor Juschtschenko. Es ist daher nicht verwunderlich, dass Präsident Juschtschenko am 16. Februar 2007 das Verfassungsgericht anrief, um die Frage zu klären, ob das Kabinettsgesetz überhaupt mit der Verfassung übereinstimme. Obwohl diese Maßnahme den demokratischen Regeln entsprach, versprach sie doch wenig Erfolg. Das Verfassungsgericht weigerte sich, die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zu prüfen. Der Autoritätsverlust der Exekutive trat allerdings noch deutlicher zu Tage, als Präsident Juschtschenko am 2. April 2007 das Parlament auflöste, dieses jedoch, unbeeindruckt von diesem Schritt, weiter seine Sitzungen abhielt.

Neuer Gesetzesentwurf

Am 10. Januar 2008 machte schließlich Viktor Juschtschenko den Vorschlag, dass das Parlament ein neues Kabinettsgesetz erlassen solle und legte einen eigenen Gesetzesentwurf zur dringenden Überprüfung vor. Laut Oleksandr Shlapak, dem Konrektor des Sekretariats des Präsidenten und Vertreter des Präsidenten im Kabinett der Minister, sieht dieser Entwurf die Abschaffung des aktuellen Gesetzes vor, da einige seiner Bestimmungen gegen die ukrainische Verfassung verstießen.

Der Parlamentsausschuss für Rechtspolitik, der der Auffassung war, der Gesetzesentwurf des Präsidenten widerspreche der Verfassung, empfahl Parlamentspräsident Arseni Jazenjuk am 14. März 2008 den Entwurf zurück zu senden. Nichtsdestoweniger hat das Parlament am 18. März 2008 in seiner ersten Lesung den Entwurf Juschtschenkos mit 246 von 449 Stimmen verabschiedet. Jetzt gilt es, das Ergebnis der zweiten und der letzten Lesung abzuwarten.

Inhalt des Gesetzes

Die jüngsten Entwicklungen in der Geschichte des ukrainischen Kabinettsgesetzes machen deutlich, dass der Kampf um die endgültige Fassung dieser Bestimmungen bislang noch kein Ende erreicht hat. Es ist daher nicht uninteressant, sich die problematischen Regelungen des zurzeit noch geltenden Kabinettsgesetzes einmal im Detail anzuschauen und dabei gegebenenfalls Vergleiche zu dem neu eingereichten Entwurf zu ziehen.

Ernennung des Premierministers

Zu den zentralen Streitfragen des geltenden Kabinettsgesetzes, das vom alten Parlamentspräsidenten Moroz in Kraft gesetzt wurde, gehört die in Art. 7 geregelte Ernennung des Premierministers. Danach soll das Parlament den Premierminister auf Vorschlag des Präsidenten in sein Amt berufen. Der Präsident wiederum reicht die Kandidatur auf Vorschlag einer Koalition aus Parlamentsfraktionen ein.

Nach Art. 8 des neuen Entwurfs zum Kabinettsgesetz, der von Präsident Juschtschenko vorgelegt wurde, erfolgt die Ernennung des Premierministers auf gleiche Weise wie nach Art. 7 des aktuellen Kabinettsgesetzes. Allerdings ermächtigt Art. 8 des neuen Entwurfs den Präsidenten darüber hinaus dazu, den Kandidaten für das Amt des Premierministers, der auf Vorschlag der parlamentarischen Koalition ernannt wird, abzulehnen, wenn andernfalls gegen die Verfassung verstoßen würde oder ein Missverhältnis zwischen der vorgeschlagenen Kandidatur und den Anforderungen an das Ministerkabinett bestünde. Konkrete Umstände unter denen dies angenommen werden kann, sind hingegen nicht aufgelistet.

Die Regelung des Art. 8 des neuen Entwurfs zum Kabinettsgesetz bedeutet nichts anderes, als dass der Präsident die Kandidatur eines jeden Anwärters auf das Amt des Premierministers blockieren könnte, ohne eine explizite Begründung dafür abgeben zu müssen.

Kompetenzen der Ministerien

Bei näherer Betrachtung der einzelnen Bestimmungen des zurzeit gültigen Kabinettsgesetzes wird deutlich, dass dem Kabinett im Hinblick auf die einzelnen Ministerien weite Befugnisse eingeräumt werden. Dies führt in den meisten Fällen zu einer nicht unerheblichen Beschränkung der ministerialen Arbeitsbereiche und Kompetenzen.

Eine das Ministerkabinett begünstigende Regelung ist Art. 22 des geltenden Kabinettsgesetzes, der das Verhältnis zwischen der Regierung und den Ministerien bzw. anderen Exekutivorganen regelt. Diesem zufolge ist das Kabinett dazu berechtigt, Rechtsakte oder Teile von Rechtsakten, die von Ministerien oder ande-

ren Exekutivorganen erlassen wurden, wieder aufzuheben. Voraussetzungen oder Bedingungen hinsichtlich dieser Berechtigung gibt es nicht. Auch eine vorherige Rücksprache mit dem Justizminister ist in dem Gesetz nicht vorgesehen. Diesbezüglich wurden auch in dem vom Präsidenten eingereichten Entwurf keine Änderungen vorgenommen.

Zwar bestimmt Art. 116 Abs. 9 der ukrainischen Verfassung, dass das Kabinett die Arbeit der Ministerien sowie anderer Exekutivorgane leitet und koordiniert, es ist allerdings sehr unwahrscheinlich, dass die Ermächtigung des Kabinetts, Gesetze der Exekutivorgane aufzuheben, noch innerhalb des Anwendungsbereiches der Verfassungsvorschrift liegt. Zu beachten ist auch die Funktion der Ministerialakte, die Vollstreckung höheren Rechts zu ermöglichen bzw. zu vereinfachen.

Ob die Regierung wirklich beabsichtigt, einzelne Minister durch Ausübung dieser Vorschrift unter Druck zu setzen, ist daher recht zweifelhaft. Die Folge von Art. 22 des aktuellen Kabinettsgesetzes ist aber gerade, dass sich die Ministerien für jede exekutive Handlung vor dem Kabinett verantworten müssen. Sie werden dadurch nicht nur in ihren Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten beschränkt, sondern auch unter Druck gesetzt. Es wäre sinnvoller, wenn die Ministerien unter eigener Verantwortung die Führung ihrer Tätigkeitsbereiche übernehmen würden, zumal sie sich in ihren Arbeitsbereichen in der Regel auch am besten auskennen und dementsprechend kompetent sind.

Untergeordnete Behörden

Das Kabinett ist gemäß Art. 23 des geltenden Kabinettsgesetzes ferner dazu berechtigt, staatliche Behörden zu bilden, die den jeweiligen Ministerien zu- bzw. untergeordnet werden. Aufgabe der besagten staatlichen Behörden ist es, individuelle Unterabteilungen oder Arbeitsbereiche zu leiten, Kontroll- und Überwachungsfunktionen zu übernehmen sowie verwaltungsadministrative Aufgaben zu erledigen.

Auch hier stellt sich die Frage nach der Zweckmäßigkeit dieser Vorschrift, da mit ihr die Gefahr der Unübersichtlichkeit untergeordneter Institutionen und Organisationen einhergeht. Unklarheit droht darüber hinaus hinsichtlich der Kompetenzen und Verpflichtungen der Ministerien im Verhältnis zu ihren untergeordneten Behörden. Da die Ministerien wohl selbst am Besten wissen, in welchen Gebieten Unterstützung durch andere Institutionen benötigt wird, sollte auch ihnen die Berechtigung zur Bildung solcher Organisationen erteilt werden. Damit würde auch das Kompetenzproblem gelöst. Die Regelung des Art. 23 ist in dem neuen Entwurf zum Kabinettsgesetz nicht mehr vorgesehen.

Stellvertretende Premierminister

Art. 114 der ukrainischen Verfassung legt fest, dass das Kabinett aus einem Premierminister, einem Ersten Vize-Premierminister, drei Vize-Premierministern und den Ministern gebildet wird. Die weit reichenden Rechte und Pflichten des ersten Vize-Premierministers und der anderen Vize-Premierminister sind in Art. 45 des Kabinettsgesetzes aufgeführt und umfassen u. a. die Sicherung der Ausführung der ukrainischen Verfassung und Gesetze, repräsentative Tätigkeiten und die Vorbereitung der zu behandelnden Themen bei den Kabinettsitzungen.

Problematisch an dieser Regelung ist vor allem, dass sich eine genaue Kompetenzverteilung daraus nur schwer entnehmen lässt. Vielmehr ist es die Aufgabe der Vize-Premierminister, die verschiedenen Tätigkeiten entsprechend ihrer Befugnisse untereinander aufzuteilen. Eine Änderung lässt sich diesbezüglich auch nicht aus dem neuen Entwurf zum Kabinettsgesetz entnehmen. Mangelnde Transparenz führt jedoch zwangsweise zu einer ineffektiveren Arbeitsweise und erschwert die gegenseitige Kontrolle der einzelnen Befugnisträger. Darüber hinaus können einige den Vize-Premierministern zugewiesene Aufgaben durchaus auch von den jeweils betroffenen Ministerien bearbeitet werden. Das würde eine Dezentralisierung der Kompetenzen und eine bessere Überschaubarkeit zur Folge haben.

Der Entwurf des Präsidenten

Der von Präsident Juschtschenko eingereichte Gesetzesentwurf baut gegenüber dem aktuell geltenden Gesetz die Macht des Präsidenten wieder aus. So werden danach der Verteidigungs- und der Außenminister nur auf Vorschlag des Präsidenten vom Parlament gewählt und nicht auf Initiative des Premierministers ernannt. Außerdem dürfen der Verteidigungsminister und der Außenminister nur mit Zustimmung des Präsidenten entlassen werden. Diese Befugnisse des Präsidenten hatten bereits im Herbst 2006 zu einer langanhaltenden politischen Krise geführt, in deren Verlauf die Ukraine keinen handlungsfähigen Außenminister besaß, da die Kompetenz zu seiner Entlassung zwischen Regierungskoalition und Präsident umstritten war.

Weiter legt der Entwurf fest, dass das Kabinett Entscheidungen des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrates, die durch Beschluss des Präsidenten bestätigt wurden, erfüllen muss. Auch hier wird deutlich, dass dem Kabinett, jedenfalls in diesem Bereich, die Kompetenzen zu Gunsten des Präsidenten genommen werden.

Obwohl dieser Gesetzesentwurf die Position des Präsidenten stärkt und die Position des Premierministers wieder mehr vom Wohlwollen des Präsidenten und damit etwas weniger vom Parlament abhängig macht,

ist er bereits durch das Parlament in der ersten Lesung bestätigt worden. Es spricht also einiges dafür, dass er wirklich in Kraft treten und der Konflikt um das Kabinettsgesetz damit bald ein Ende finden wird. Dass es sich bei dieser Fassung des Kabinettsgesetzes aber um das geringere Übel handelt, darf aus oben genannten Gründen bezweifelt werden.

auch von großer Notwendigkeit, um die wesentlichen Funktionen, Prinzipien und die Organisation des Kabinetts zu entwickeln und dadurch eine Regierung der Ukraine rechtsstaatlich zu untermauern. Dennoch weisen sowohl die noch aktuelle Version des Kabinettsgesetzes, als auch der neue Entwurf zum Kabinettsgesetz einige Defizite auf.

Resümee

Die Einführung des derzeit noch geltenden Kabinettsgesetzes war nicht von großer Bedeutung, sondern

Über die Autoren:

Wolfgang Tiede ist Rechtsexperte für Transformationsprozesse in Ost- und Südosteuropa. Er war wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Osteuropäisches Recht von Professor Dr. Dr. h. c. Martin Fincke an der Universität Passau.

Christine Simon ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität Bayreuth.

Lesetipps:

- European Commission for Democracy through Law (Venice Commission): Opinion on the Draft Law on the Cabinet of Ministers of Ukraine, Opinion no. 386/2006 (October 2006), [http://www.venice.coe.int/docs/2006/CDL-AD\(2006\)032-e.asp](http://www.venice.coe.int/docs/2006/CDL-AD(2006)032-e.asp)
- Wieser, Bernd: Die ukrainische Verfassungsreform 2004, in: WGO-MfOR 2006, S.256–265
- Rainer Lindner: Konflikt in der Ukraine. Testfall für die Europäische Nachbarschaftspolitik, SWP-Aktuell 2007/A 28, April 2007, 4 Seiten, http://www.swp-berlin.org/de/produkte/swp_aktuell_detail.php?id=7175

Chronik

Das Gesetz über die Regierung und der Verfassungskonflikt 2005–2008

08.12.2004	Nach mehrtägigen Verhandlungen verabschiedet das Parlament ein Kompromisspaket, das Verfassungs- und Wahlrechtsänderungen vorsieht. Die vorgesehenen Verfassungsänderungen schränken die Macht des künftigen Präsidenten zugunsten des Parlamentes ein, insbesondere wird der Präsident nicht mehr die Regierung ernennen dürfen. Die Änderungen sollen nach Ablauf der nächsten Legislaturperiode 2006 in Kraft treten.
29.03.2005	Staatspräsident Juschtschenko kündigt auf einer Pressekonferenz an in der nächsten Zeit die Verabschiedung der Gesetze über den Präsidenten und über die Regierung (Kompetenzverteilung zwischen Präsident, Regierung und Parlament) zu initiieren.
01.01.2006	Die Verfassungsänderungen von 2004 treten in Kraft. Das neue Wahlgesetz legt das reine Verhältniswahlrecht für Kandidatenlisten der Parteien und Wahlblöcke fest. Die Sperrklausel wird von 4% auf 3% gesenkt. Während der Legislatur soll künftig ein Wechsel der Fraktionen ausgeschlossen sein. Erstmals muss eine Parlamentsmehrheit fest vereinbart werden. Diese Mehrheit bestimmt den Ministerpräsidenten und die Kabinettsmitglieder mit Ausnahme des Verteidigungs- und Außenministers (Vorschlagsrecht des Präsidenten).

Das Gesetz über die Regierung und der Verfassungskonflikt 2005–2008 (Fortsetzung)

13.01.2006	Präsident Juschtschenko ruft dazu auf, nach den Parlamentswahlen ein Referendum über Änderungen an der Verfassung durchzuführen.
19.01.2006	Das Parlament verabschiedet ein Gesetz, das eine Amtsenthebung des Präsidenten ermöglicht.
09.02.2006	In seiner jährlichen Parlamentsansprache fordert der ukrainische Präsident Juschtschenko die Einsetzung einer Kommission zum Entwurf einer neuen Verfassung. Über den Entwurf solle dann von der Bevölkerung in einem Referendum entschieden werden.
04.08.2006	Das Parlament stimmt mit 274 Stimmen dafür, dem Verfassungsgericht die Möglichkeit zu nehmen, die Verfassungsänderungen vom Dezember 2004 zu revidieren.
16.11.2006	Das Parlament verabschiedet in erster Lesung ein Gesetz, das die Regierungskompetenzen neu regelt. Präsident Juschtschenko erklärt, dass er gegen das Gesetz sein Veto einlegen werde. Der Präsident sowie Oppositionsabgeordnete hatten jeweils alternative Gesetzentwürfe vorgelegt.
21.11.2006	Präsident Juschtschenko erklärt in einem Interview mit drei landesweiten Fernsehsendern, dass er eine erneute Revision der Verfassung im Rahmen eines Runden Tisches verhandeln wolle. Er ruft die »demokratischen Kräfte« auf, sich zu einem neuen »nationalen Projekt« zusammenzuschließen.
05.12.2006	Präsident Juschtschenko bestätigt in einem Erlass seine Personalkompetenz für das Außenministerium und erklärt die Entlassung des Außenministers durch das Parlament für ungültig.
13.12.2006	Die Fraktion des präsidententreuen Parteienblocks »Unsere Ukraine« besteht auf der Aufhebung der Verfassungsreform.
21.12.2006	Die Werchowna Rada billigt das Gesetz über die Regierung.
11.01.2007	Präsident Juschtschenko legt sein Veto gegen das vom Parlament verabschiedete Gesetz über die Regierung ein. Das Parlament hatte die vom Präsidenten eingebrachten 86 Änderungsvorschläge zur Gesetzesvorlage ignoriert.
12.01.2007	Das Parlament überstimmt das Veto mit den Stimmen der Regierungskoalition und des oppositionellen Blocks Timoschenko. Ein Vertreter des Präsidenten erklärt, dass der Präsident nun das Verfassungsgericht anrufen wolle.
18.01.2007	Präsident Juschtschenko leitet das Gesetz über die Regierung erneut an das Parlament zurück. Das Parlament habe zwar sein Veto überstimmt, aber gleichzeitig Änderungen am Gesetzestext vorgenommen, so dass jetzt eine neue Fassung vorliege, gegen die er wieder sein Veto einlegen könne.
02.02.2007	Parlamentspräsident Moroz veröffentlicht das Gesetz über die Regierung in den Amtsblättern. Trotz der Weigerung des Präsidenten tritt das Gesetz damit formal in Kraft. Präsident Juschtschenko erklärt, dass er das Verfassungsgericht anrufen werde, da sowohl Teile des Gesetzes als auch das Verfahren seiner Inkraftsetzung verfassungswidrig seien. Am selben Tag wird im Parlament ein Gesetzentwurf über die Novellierung des Gesetzes über die Regierung und des Gesetzes über die örtlichen Verwaltungsorgane registriert.
06.02.2007	Präsident Juschtschenko beauftragt das Verfassungsgericht, über die Legitimität des von der Werchowna Rada verabschiedeten Gesetzes über die Regierung zu entscheiden.
20.02.2007	Präsident Juschtschenko erklärt in einem Presseinterview, dass er ein konsultatives Referendum über Verfassungsänderungen anstrebt. Dazu solle eine Verfassungskommission eingerichtet werden, die Vorschläge für eine Verfassungsänderung ausarbeitet.
30.04.2007	Das Parlament, an dessen Sitzungen nur die Abgeordneten der Regierungskoalition teilnehmen, verabschiedet eine Resolution, die Parlaments- und Präsidentschaftswahlen bis zum 9. Dezember fordert. Es setzt eine Kommission ein, die bis zum 10. Juni die erforderlichen Verfassungsänderungen erarbeiten soll.
29.06.2007	Oppositionsführerin Timoschenko erklärt, dass das Referendum parallel zu den vorgezogenen Parlamentswahlen am 30. September durchgeführt werden soll.

Das Gesetz über die Regierung und der Verfassungskonflikt 2005–2008 (Fortsetzung)

17.– 18.08.2007	Eine knappe Mehrheit der Zentralen Wahlkommission, bestehend aus von der Regierungskoalition und dem Präsidenten nominierten Mitgliedern, lehnt die Registrierung von Gruppen des Blocks Timoschenko ab, die Unterschriften für ein Verfassungsreferendum sammeln wollten.
24.08.2007	Präsident Juschtschenko erklärt, dass er eine nationale verfassungsgebende Versammlung einberufen wolle, um Verfassungsreformen zu erarbeiten, die dann in einem Referendum bestätigt werden sollen.
08.10.2007	Präsident Juschtschenko fordert bei einem Treffen mit den Parteivorsitzenden der Wahlsieger, eine Korrektur des Gesetzes über die Regierung, dass von der alten Regierungskoalition gegen sein Veto verabschiedet worden war.
17.10.2007	In der Koalitionsvereinbarung zwischen Block Timoschenko und Unsere Ukraine werden als vorrangige Gesetzesvorhaben die Neufassung des Gesetzes über die Regierung, die Abschaffung der Abgeordnetenimmunität, das imperative Mandat (Verbot von Fraktionswechseln) und die Stärkung der lokalen Selbstverwaltung angeführt.
27.12.2007	Präsident Juschtschenko verfügt per Erlass die Einrichtung eines Nationalen Verfassungsrates. Dieser soll eine Revision der Verfassung vornehmen und Änderungen oder eine neue Verfassung vorschlagen. Die Mitglieder des Rates sollen bis zum 15. Januar von verschiedenen politischen und gesellschaftlichen Kräften nominiert werden. Den Vorsitz des Rates will Juschtschenko selbst übernehmen.
22.01.2008	Präsident Juschtschenko fordert die Fraktionsführungen bei einem gemeinsamen Treffen auf, Kandidaten für den Nationalen Verfassungsrat zu nominieren (Frist war am 15. Januar abgelaufen). Janukowitsch erklärt für die oppositionelle Partei der Regionen, dass Nominierungen erst nach einem individuellen Treffen mit dem Präsidenten möglich seien.
19.02.2008	Präsident Juschtschenko hat die Zusammensetzung des Nationalen Verfassungsrates bestätigt, der Änderungen am Grundgesetz des Landes ausarbeiten soll. Der Rat setzt sich aus 97 Mitgliedern – Politikern, Experten, Wissenschaftlern, Juristen, Rechtswissenschaftlern, Bürgerrechtlern sowie aus Vertretern gesellschaftlicher Organisationen, nichtparlamentarischer Parteien und regionaler Behörden – zusammen.
05.03.2008	Die Partei der Regionen stellt ihre Mitarbeit im Nationalen Verfassungsrat für die Vorbereitung von Verfassungsänderungen ein, weil es dabei faktisch um eine neue Verfassung gehe.
10.03.2008	Ministerpräsidentin Timoschenko erklärt auf einer Veranstaltung in Brüssel, dass sie eine Stärkung der Position des Präsidenten im Zuge der aktuellen Verfassungsdebatte für unmöglich hält. Die Verfassung müsse reformiert werden, durchsetzbar sei aber allein die konsequente Umsetzung eines parlamentarischen Systems.
18.03.2008	Das Parlament verabschiedet in erster Lesung einen von Präsident Juschtschenko eingebrachten Entwurf des Gesetzes über die Regierung, der die Vollmachten des Premiers zu Gunsten des Staatsoberhauptes einschränkt. Für den Gesetzentwurf stimmten 246 Abgeordnete bei erforderlichen 226 Stimmen.
27.3.2008	Das Sekretariat des Präsidenten erklärt, dass der Entwurf einer neuen Verfassung Anfang April fertiggestellt wird. Für eine Diskussion über die Chancen für eine neue Verfassung sei es aber noch zu früh.

Zusammengestellt von Judith Janiszewski

Dokumentation

Die Ukraine in politischen Länderratings

Einleitung

Seitdem Freedom House 1972 begann, die Freiheit in den Ländern der Welt in einem Rating zu bewerten, hat die Idee, Gesellschaften mit Schulnoten zu belegen, zunehmend Anhänger gewonnen. Insbesondere in den letzten zehn Jahren ist zur systematischen und vergleichenden Einschätzung der politischen Situation eine ganze Reihe von neuen Projekten aufgenommen worden. Dadurch sind zum einen die erfassten Bereiche des politischen Lebens ausdifferenziert worden und zum anderen die Bewertungsverfahren komplexer geworden.

Während das erste Freedom House Rating noch einfach nach politischen Rechten und Bürgerrechten unterschied, erfasst etwa das 1995 begonnene Freedom House Projekt »Nations in Transit« mittlerweile sieben Bereiche vom nationalen Regierungssystem über Wahlen und Medien bis zu lokaler Selbstverwaltung und Korruptionsbekämpfung. Der Bertelsmann Transformation Index, der 2003 eingeführt wurde, wertet fast 40 Indikatoren aus. Der Global Integrity Report, der im selben Jahr zum ersten Mal erstellt wurde, basiert sogar auf fast 300 Indikatoren, kann aber deshalb nur eine kleinere Zahl von Ländern erfassen. Hinzu kommen eine Reihe von Ratings, die bewusst nur Teilaspekte des politischen Lebens erfassen, etwa Medienfreiheit oder Korruption.

Durch die Zunahme der Indikatoren werden auch die Bewertungen komplexer. Während das erste Freedom House Ranking noch einfach Noten von 1 bis 7 vergab, basieren die neueren Indizes auf Durchschnittswerten, die über dreistellige Werte auch die Bildung einer differenzierten Rangliste aller Länder der Welt erlauben.

Alle politikbezogenen Länderratings beziehen sich vorrangig auf die Ideale von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaat und bewerten, wie nah einzelne Länder diesen Idealen kommen. Perfekte rechtsstaatliche Demokratien erhalten so die besten Noten, während Diktaturen grundsätzlich am Ende der Ranglisten stehen. In einigen Ratings werden zusätzlich noch die Managementleistung der Herrschenden oder sozioökonomische und wirtschaftspolitische Indikatoren aufgenommen.

Die meisten Ratings basieren auf der Einschätzung von Experten. In der Regel erstellen ein oder zwei Experten jeweils ein Ländergutachten, das dann von einigen weiteren Experten begutachtet und bei Bedarf korrigiert wird. Die Experten sind dabei in der Regel als Wissenschaftler oder Journalisten gut mit dem jeweiligen Land vertraut. Alternativ werten einige Indizes, wie etwa der Corruption Perception Index von Transparency International, Meinungsumfragen unter der Bevölkerung oder unter Wirtschaftsvertretern aus. In Reaktion auf die zunehmende Zahl von Indizes hat die Weltbank einen Metaindex gebildet. Diese Worldwide Governance Indicators fassen die Ergebnisse von insgesamt 31 Indizes in einem neuen Index zusammen.

Die Aussagekraft dieser Ratings ist aber umstritten. Während viele Wissenschaftler mit Länderratings arbeiten, um Demokratisierungsprozesse international zu vergleichen und Einflussfaktoren für erfolgreiche Transformationen zu identifizieren, bezeichnen andere die Ratings bestenfalls als PR-Gag und schlimmstenfalls als Täuschungsmanöver. Deutlich zeigt sich die begrenzte Aussagekraft beim Vergleich verschiedener Indizes, die das Gleiche messen wollen. Zur Medienfreiheit und zu Korruption gibt es so jeweils drei unterschiedliche Indizes. Ihre Einschätzungen der Lage und vor allem der Entwicklung über die Zeit weichen oft erheblich voneinander ab.

Ein Problem der Länderratings liegt darin, dass verkürzte journalistische Darstellungen den Erklärungswert der Indizes überstrapazieren. Besonders deutlich zeigt sich dies beim Corruption Perception Index von Transparency International, der in den Massenmedien regelmäßig als Rangliste der korruptesten Länder präsentiert wird, wobei die Entwicklungstendenz jeweils durch einen Vergleich zum Vorjahr beschrieben wird. In den Erläuterungen zum Index erklärt Transparency International beides für unzulässig. Der Index erfasst nur die Wahrnehmung und nicht die tatsächliche Korruption. Studien belegen, dass dies ein wesentlicher Unterschied ist. Direkte Vergleiche zum Vorjahr sind aufgrund unterschiedlicher Quellen, der (wechselnden) Bildung von Durchschnittswerten über mehrere Jahre und weiterer methodischer Probleme nicht möglich.

Auch die Weltbank schwächt im Kleingedruckten die Aussagekraft ihrer Worldwide Governance Indicators erheblich ab. Unter »frequently asked questions« wird so erklärt, dass vier Faktoren für Veränderungen der Länderwerte im Zeitvergleich verantwortlich sein können. Drei dieser Faktoren haben mit der Erhebungsmethode und nicht mit der

Entwicklung des Landes zu tun. Abschliessend wird konstatiert, dass zwei dieser Faktoren »insgesamt typischerweise nur einen sehr geringen Effekt haben«.

Wichtiger noch als methodische Fragen der Indexbildung ist aber für die Aussagekraft aller Länderratings, dass sie auf den subjektiven Einschätzungen von Experten beruhen. Diese Experten haben in der Regel keinen Zugang zu zusätzlichen, öffentlich nicht zugänglichen Informationsquellen, sondern beziehen ihre Einschätzungen aus journalistischen Publikationen und persönlichen Erfahrungen als Wissenschaftler, Journalist oder Wirtschaftsvertreter. Gleichzeitig haben die Experten, da sie in der Regel auf ein Land konzentriert sind, nur begrenzte Vergleichsmöglichkeiten. Dass zwei Experten für unterschiedliche Länder den gleichen Zustand mit der gleichen Note beschreiben, ist deshalb bei weitem nicht garantiert.

Dementsprechend erklärt etwa die Weltbank: »Wir sind uns bewusst, dass den Möglichkeiten dieser Art internationaler Vergleiche hochaggregierter Daten Grenzen gesetzt sind. Deswegen können diese Daten detaillierte länderspezifische Analysen nicht ersetzen.« Und wohl deswegen liefern die meisten Organisationen zu ihren Länderratings auch jeweils ausführliche Ländergutachten. Diese schaffen es aber meist nicht bis in die Presse.

Einen Überblick über die Bewertung der Ukraine in politikbezogenen Länderratings gibt die folgende Dokumentation.

Heiko Pleines

Verzeichnis der erfassten Indizes

Bertelsmann Transformation Index (BTI)	10
Freedom in the World	12
Freedom of the Press	14
Nations in Transit	16
Global Integrity Report	22
Press Freedom Index	23
Corruption Perception Index	24
Worldwide Governance Indicators	25

Verzeichnis der Grafiken

Grafik 1: BTI Statusindex 2008. Indexwerte und Platzierungen	11
Grafik 2: BTI Management-Index 2008	12
Grafik 3: Freedom in the World: Political Rights 2007	13
Grafik 4: Freedom in the World: Political Rights 2002–2007	14
Grafik 5: Freedom in the World: Civil Liberties 2007	14
Grafik 6: Freedom in the World: Civil Liberties 2002–2007	15
Grafik 7: Freedom House: Freedom of the Press 2007	16
Grafik 8: Freedom House: Freedom of the Press 1994–2007	16
Grafik 9: Freedom House: Nationales Regierungssystem 2007	17
Grafik 10: Freedom House: Wahlen 2007	17

Verzeichnis der Grafiken (Fortsetzung)

Grafik 11: Freedom House: Wahlen 1997–2007	18
Grafik 12: Freedom House: Zivilgesellschaft 2007	18
Grafik 13: Freedom House: Zivilgesellschaft 1997–2007	19
Grafik 14: Freedom House: Medien 2007	19
Grafik 15: Freedom House: Medien 1997–2007	20
Grafik 16: Freedom House: Lokale Selbstverwaltung 2007	20
Grafik 17: Freedom House: Rechtsstaatlichkeit 2007	21
Grafik 18: Freedom House: Rechtsstaatlichkeit 1997–2007	21
Grafik 19: Freedom House: Korruption 2007	22
Grafik 20: Freedom House: Korruption 1999–2007	22
Grafik 21: Global Integrity Rating 2007	23
Grafik 22: Press Freedom Index 2007: Indexwert und Platzierung	24
Grafik 23: Press Freedom Index 2002–2007	25
Grafik 24: Corruption Perception Index 2007: Indexwert und Platzierung	25
Grafik 25: Corruption Perception Index 1998–2007	26
Grafik 26: Worldwide Governance Indicators 2006 (Durchschnittswerte)	26
Grafik 27: Worldwide Governance Indicators: politische Stabilität 1996–2006	27
Grafik 28: Worldwide Governance Indicators: Regierungseffizienz 1996–2006	28
Grafik 29: Worldwide Governance Indicators: Rechtsstaatlichkeit 1996–2006	28
Grafik 30: Worldwide Governance Indicators: Korruptionskontrolle 1996–2006	29

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: BTI Status-Index 2003–2008. Indexwerte und Platzierungen	12
Tabelle 2: BTI Management-Index 2003–2008. Indexwerte und Platzierungen	12
Tabelle 3: Global Integrity Report 2007	23
Tabelle 4: Worldwide Governance Indicators 2006	27

Bertelsmann Transformation Index (BTI)

Erstellt von: Bertelsmann Stiftung (Gütersloh, Deutschland)

Seit: 2003

Häufigkeit: alle 2 Jahre (bisher 2003, 2006, 2008)

Daten beziehen sich auf den Zeitraum bis zum Beginn des Vorjahres

Erfasste Länder: 125 Transformations- und Entwicklungsländer mit mehr als 2 Millionen Einwohnern

Internetadresse: <http://www.bertelsmann-transformation-index.de>

Kurzbeschreibung:

Ausführliche Ländergutachten zu allen 125 untersuchten Staaten informieren über Entwicklungsstand, Problemlagen und Steuerungsleistungen, die den Bewertungen jedes Landes zugrunde liegen. Die Ländergutachten werden von externen Länderexperten verfasst und in der Regel unter der Beteiligung von Experten aus den untersuchten Staaten kommentiert und überarbeitet. Die Ergebnisse zeigen Erfolgsfaktoren und Strategien in einzelnen Staaten auf. Durch die umfassende Standardisierung der Untersuchung erlauben sie gezielte Vergleiche von Reformpolitik. Die Länderbewertung erfolgt im Status-Index und im Management-Index.

Die Trends der demokratischen und ökonomischen Entwicklung ergeben sich aus dem Vergleich der BTI-Werte zum Entwicklungsstand von Demokratie und Marktwirtschaft mit den Werten des BTI 2006.

Der Status-Index bildet den Mittelwert aus den Ergebnissen der Dimensionen »Politische Transformation« und »Transformation zur Marktwirtschaft«. Politische Transformation erfasst über 17 Indikatoren folgende fünf Kriterien: Staatlichkeit; Politische Partizipation; Rechtsstaatlichkeit; Stabilität demokratischer Institutionen; Politische und gesellschaftliche Integration. Wirtschaftliche Transformation erfasst über 14 Indikatoren folgende sieben Kriterien: Sozioökonomische Entwicklungsniveau; Markt- und Wettbewerbsordnung; Währungs- und Preisstabilität; Privateigentum; Sozialstaat; Leistungsstärke der Volkswirtschaft; Nachhaltigkeit. Die Werte für die einzelnen Indikatoren und damit auch der Statusindex als Mittelwert reichen von 1 bis 10, wobei 10 die höchste Bewertung ist.

Grafik 1: BTI Status-Index 2008. Indexwerte und Platzierungen

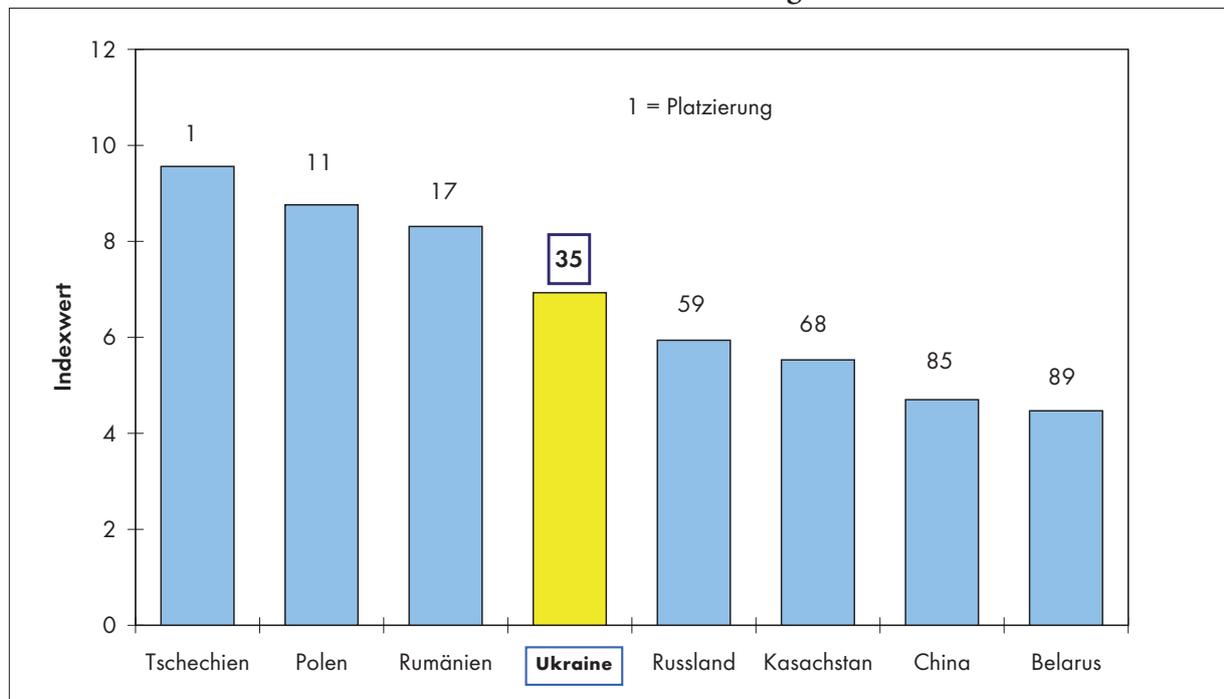
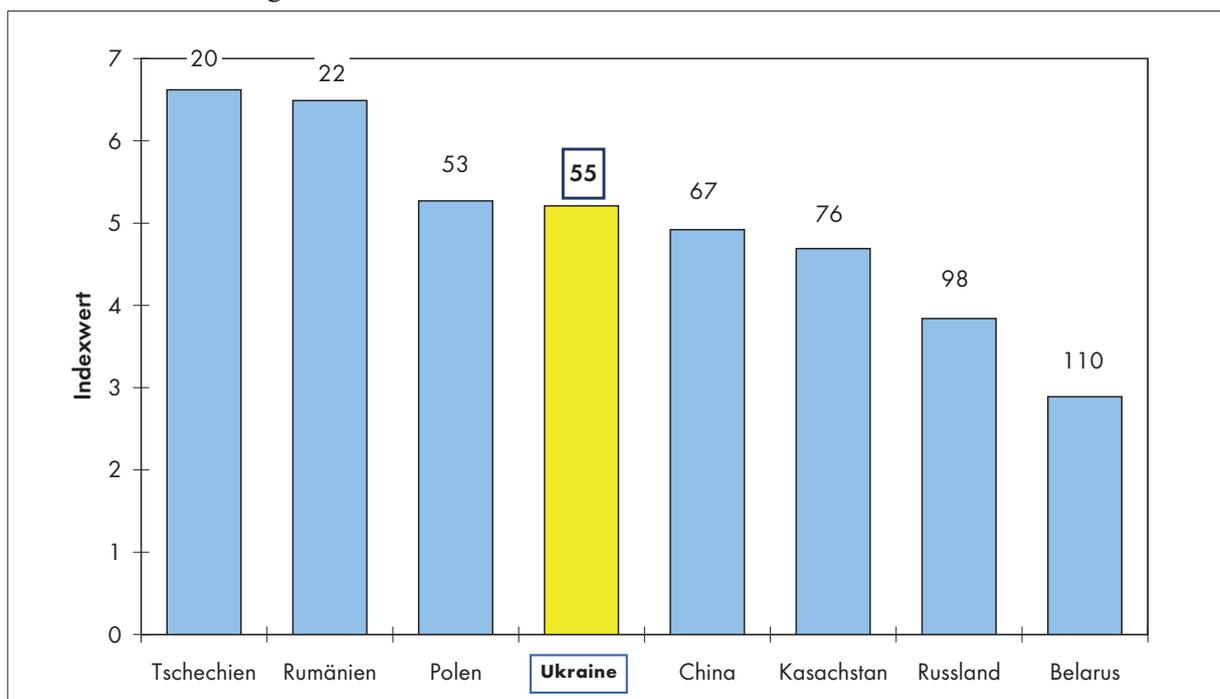


Tabelle 1: BTI Status-Index 2003–2008. Indexwerte und Platzierungen

	2008 Indexwert (Platzierung)	2006 Indexwert (Platzierung)	2003 Indexwert (Platzierung)
Polen	8,76 (11.)	8,90 (9.)	9,4 (7.)
Ukraine	6,93 (35.)	6,96 (32.)	5,9 (44.)
Russland	5,94 (59.)	6,14 (47.)	6,0 (41.)
Kasachstan	5,53 (68.)	5,48 (66.)	5,1 (61.)
Belarus	4,47 (89.)	4,47 (83.)	3,9 (85.)

Der Management-Index bewertet die Management-Leistungen der politischen Entscheidungsträger unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads. Der Grad der Schwierigkeit von politischer und wirtschaftlicher Transformation wird aus 6 Indikatoren errechnet, die strukturelle Rahmenbedingungen, zivilgesellschaftliche Traditionen, die Intensität gesellschaftlicher Konflikte, das Bildungsniveau, die Wirtschaftsleistung sowie die institutionelle Kapazität des Staates bewerten. Der Indexwert ergibt sich aus der Management-Leistung, multipliziert mit einem vom Schwierigkeitsgrad abhängigen Faktor. Die »Management-Leistung« ergibt sich aus dem Mittelwert der Bewertungen zu folgenden Kriterien: Gestaltungsfähigkeit; Ressourceneffizienz; Konsensbildung; Internationale Zusammenarbeit.

Grafik 2: BTI Management-Index 2008

Tabelle 2: BTI Management-Index 2003–2008. Indexwerte und Platzierungen

	2008 Indexwert (Platzierung)	2006 Indexwert (Platzierung)	2003 Indexwert (Platzierung)
Polen	5,27 (53.)	6,36 (23.)	6,6 (14.)
Ukraine	5,21 (55.)	4,69 (65.)	5,1 (39.)
Kasachstan	4,69 (76.)	4,13 (82.)	3,3 (76.)
Russland	3,84 (98.)	3,84 (87.)	5,5 (31.)
Belarus	2,89 (110.)	2,74 (107.)	2,2 (98.)

Freedom in the World

Erstellt von: Freedom House (Washington, USA)

Seit: 1972

Häufigkeit: jährlich

Daten beziehen sich auf das Vorjahr

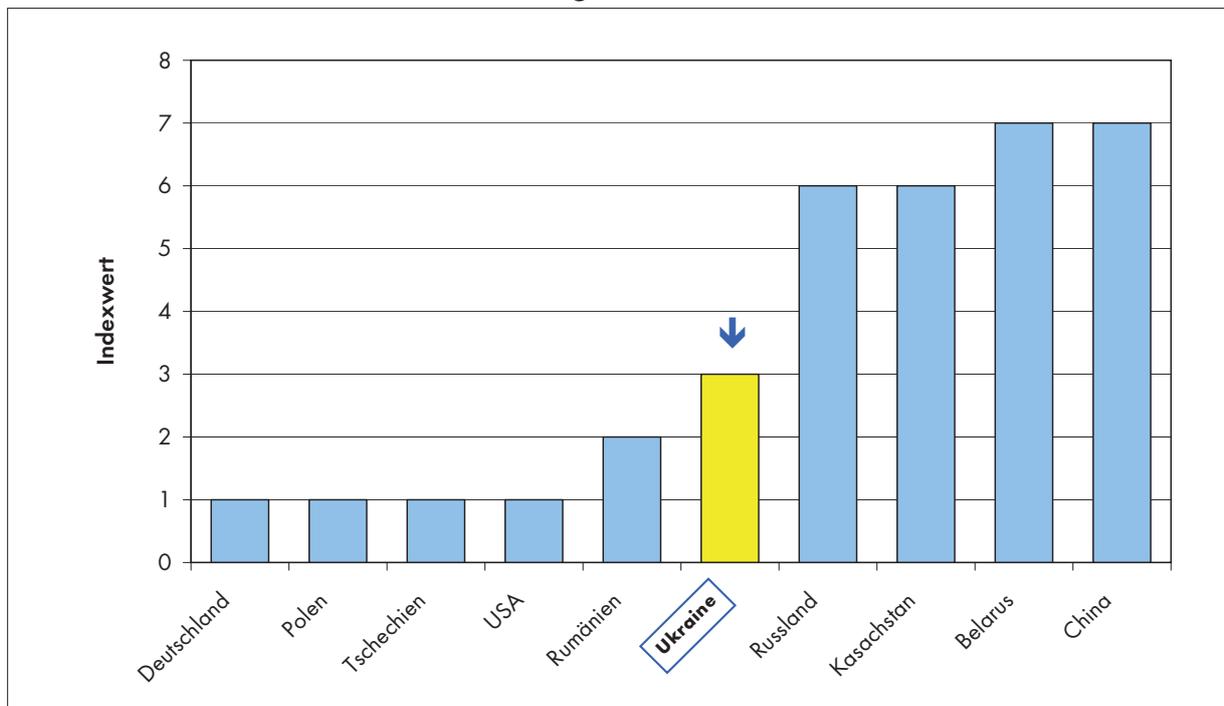
Erfasste Länder: 193 und 15 umstrittene Territorien

Internetadresse: <http://freedomhouse.org>

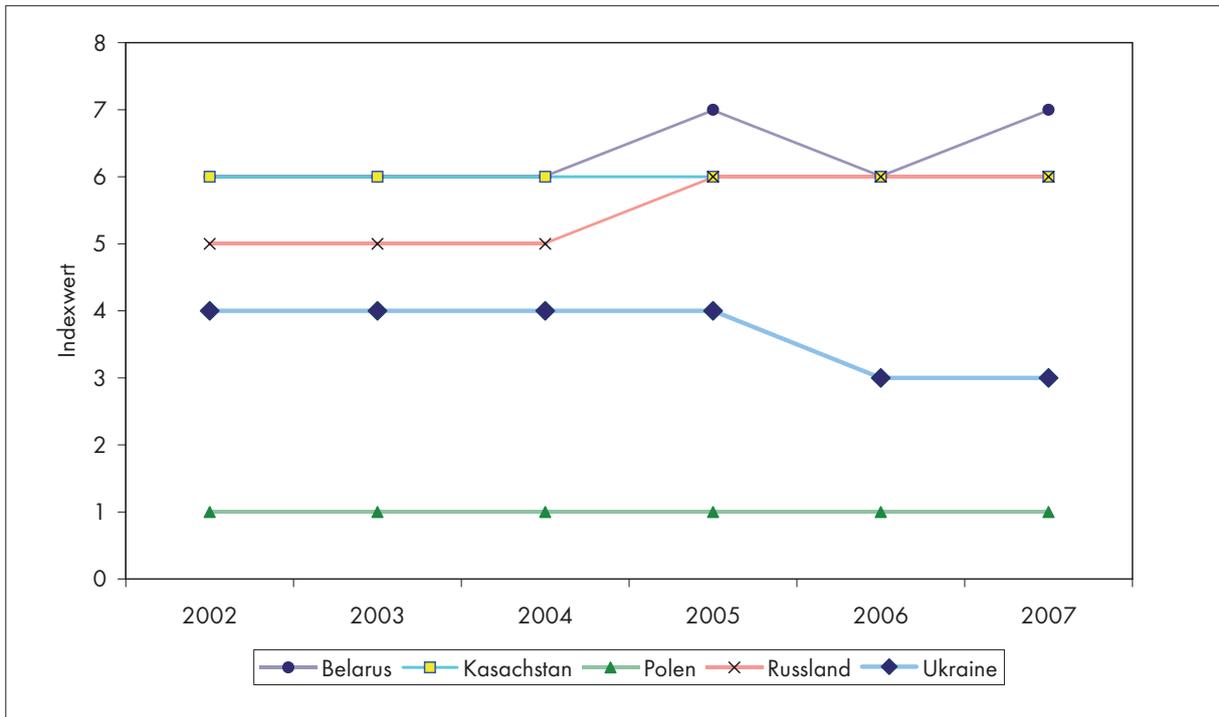
Kurzbeschreibung:

Die Kernforschungsgruppe erstellt gemeinsam mit beratenden Analysten Berichte aus 193 Ländern. Dabei wird eine breite Palette an Datenquellen einbezogen: in- und ausländische Informationen, wissenschaftliche Analysen, Ergebnisse von NGOs und Expertenkommissionen, individuelle berufliche Kontakte und Besuche der jeweiligen Regionen. Die Bewertung erfolgt in den Kategorien politische Rechte und bürgerliche Rechte (Menschenrechte) jeweils auf einer Skala von 1 (frei) bis 7 (nicht frei).

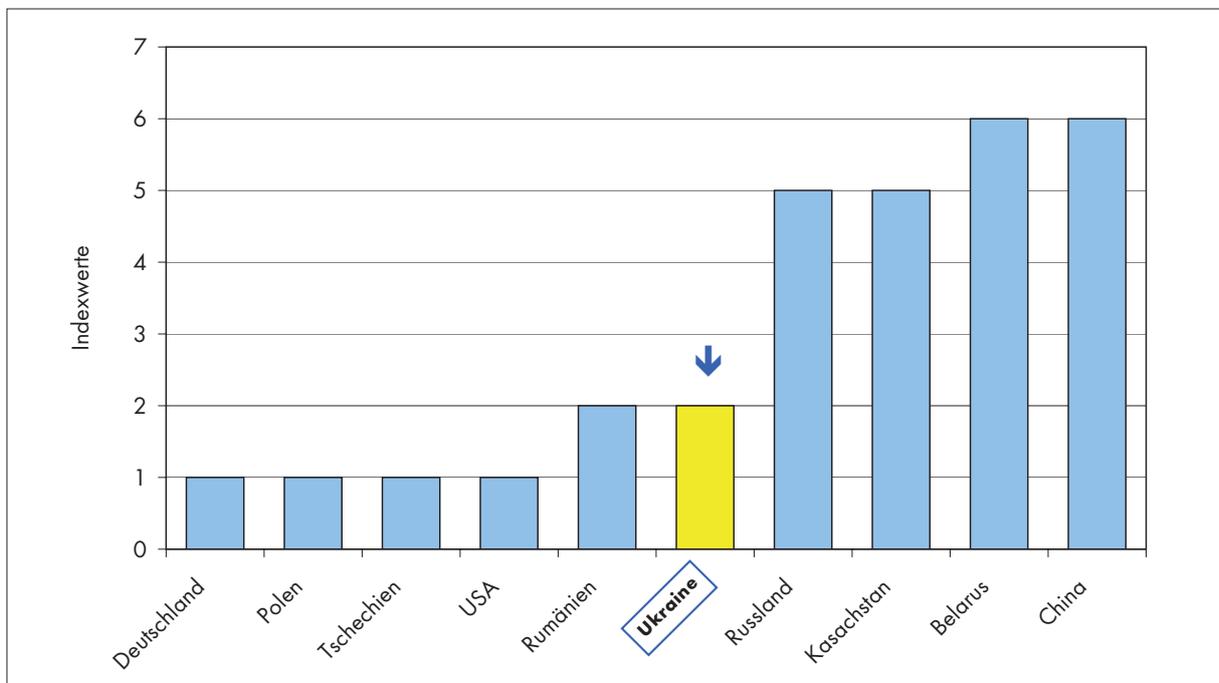
Grafik 3: Freedom in the World: Political Rights 2007



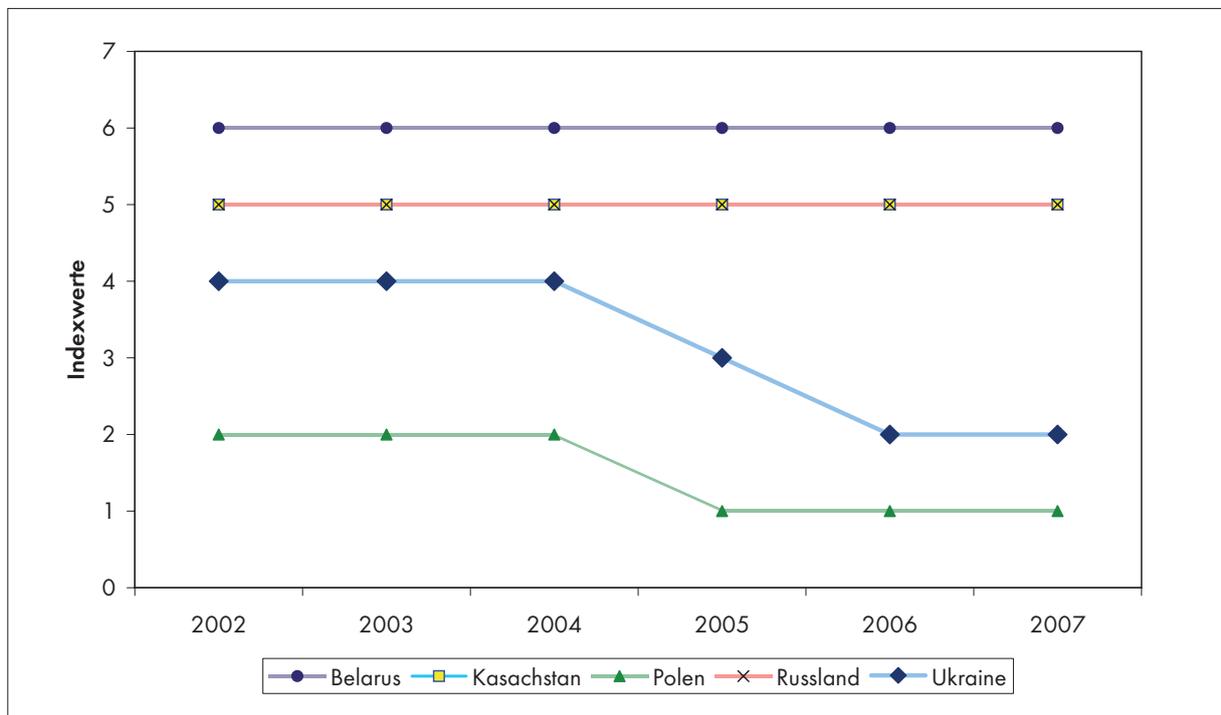
Grafik 4: Freedom in the World: Political Rights 2002–2007



Grafik 5: Freedom in the World: Civil Liberties 2007



Grafik 6: Freedom in the World: Civil Liberties 2002–2007



Freedom of the Press

Erstellt von: Freedom House (Washington, USA)

Seit: 1980

Häufigkeit: jährlich

Daten sind für das Vorjahr

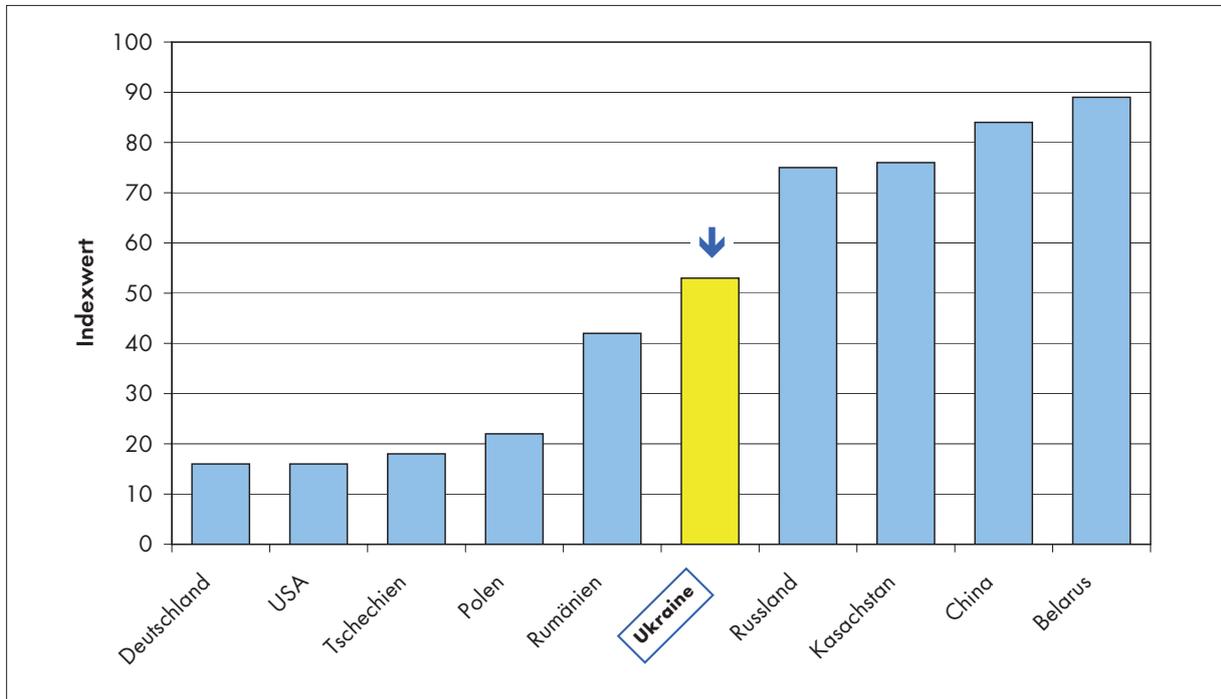
Erfasste Länder und Territorien: 194

Internetadresse: <http://freedomhouse.org>

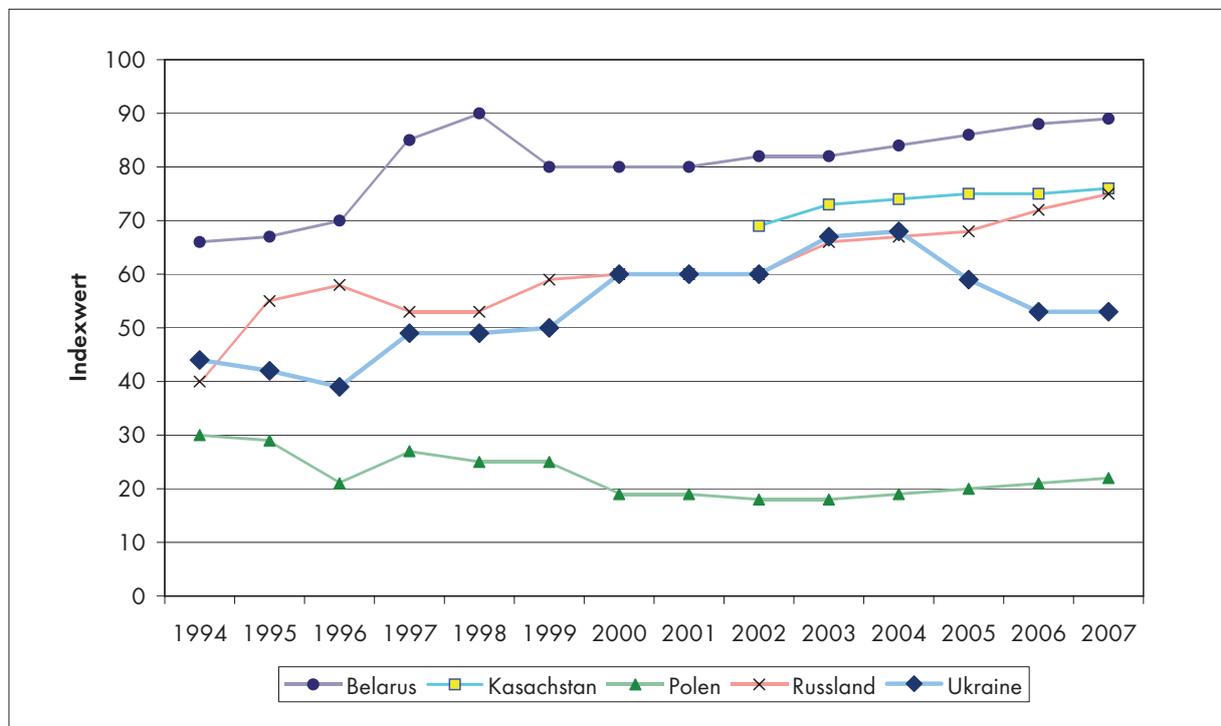
Kurzbeschreibung:

Die Bewertung erfolgt durch Experten auf einer Skala von 0 bis 100, wobei die Medien bei Werten von 0–30 als frei, von 31–60 als teilweise frei und von 61–100 als unfrei beschrieben werden. Printmedien und Rundfunk (Radio und Fernsehen) werden getrennt erfasst, wobei jeweils die drei Bereiche gesetzliche Regelung, politische Einflussnahme und wirtschaftlicher Druck bewertet werden. Der Länderwert wird als einfacher Durchschnitt gebildet.

Grafik 7: Freedom House: Freedom of the Press 2007



Grafik 8: Freedom House: Freedom of the Press 1994–2007



Nations in Transit

Erstellt von: Freedom House (Washington, USA)

Seit: 1997

Häufigkeit: jährlich

Daten sind für das Vorjahr

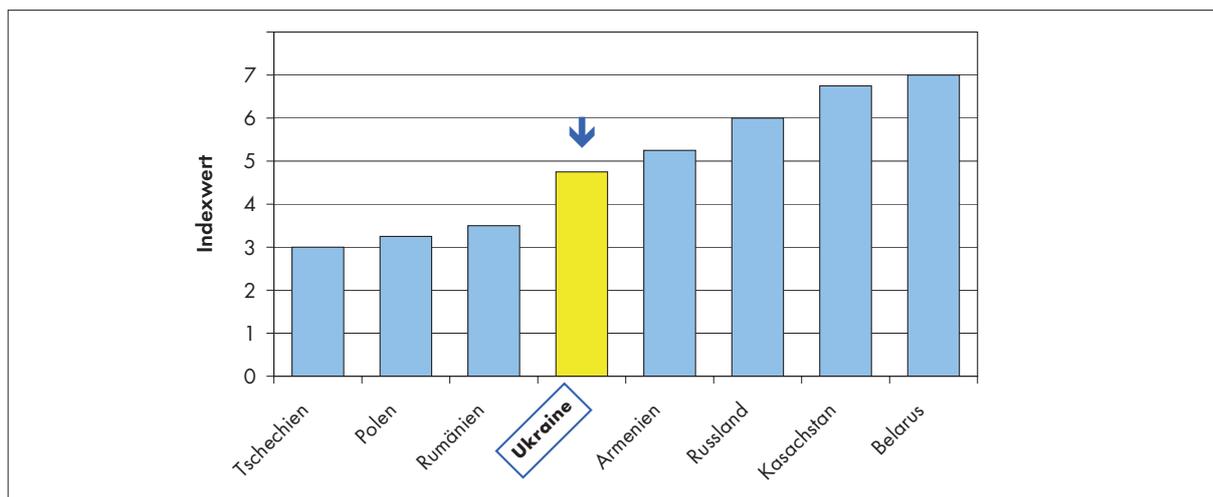
Erfasste Länder: 29 post-sozialistische Staaten

Internetadresse: <http://freedomhouse.org>

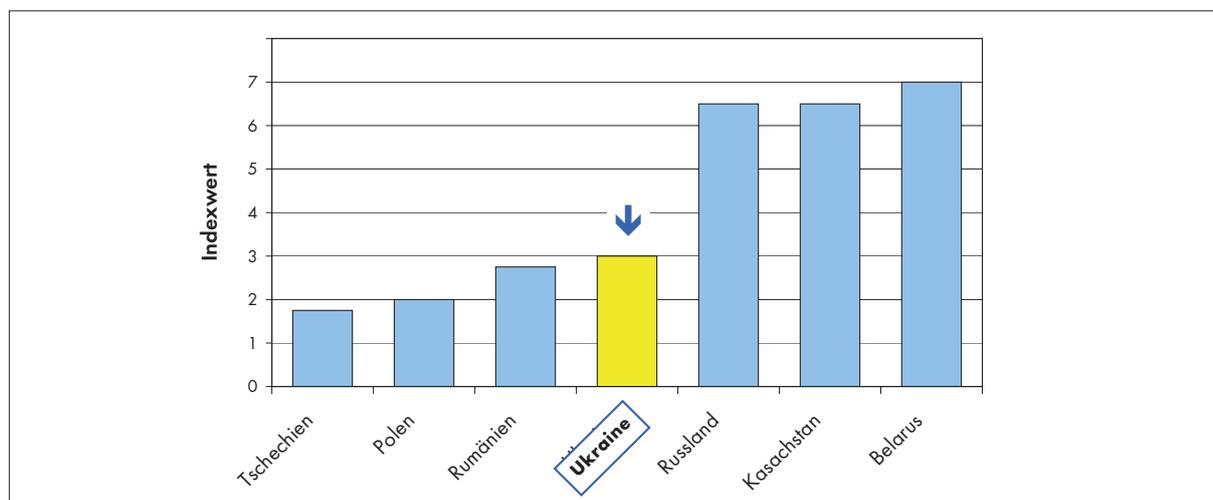
Kurzbeschreibung:

Die Bewertung basiert auf dem Länderbericht jeweils eines Experten, der folgende sieben Bereiche analysiert: nationales Regierungssystem, Wahlen, Zivilgesellschaft, Medien, lokale Selbstverwaltung, Rechtsstaatlichkeit, Korruption. Amerikanische sowie zentral- und osteuropäische wissenschaftliche Berater evaluieren und überprüfen die Berichte auf Genauigkeit, Objektivität und Vollständigkeit der Informationen. Die Länderbewertungen spiegeln den Konsens von Freedom House, Nation in Transit und den Autoren wider. Die Bewertung erfolgt auf einer Skala 1 (demokratisch) bis 7 (autoritär).

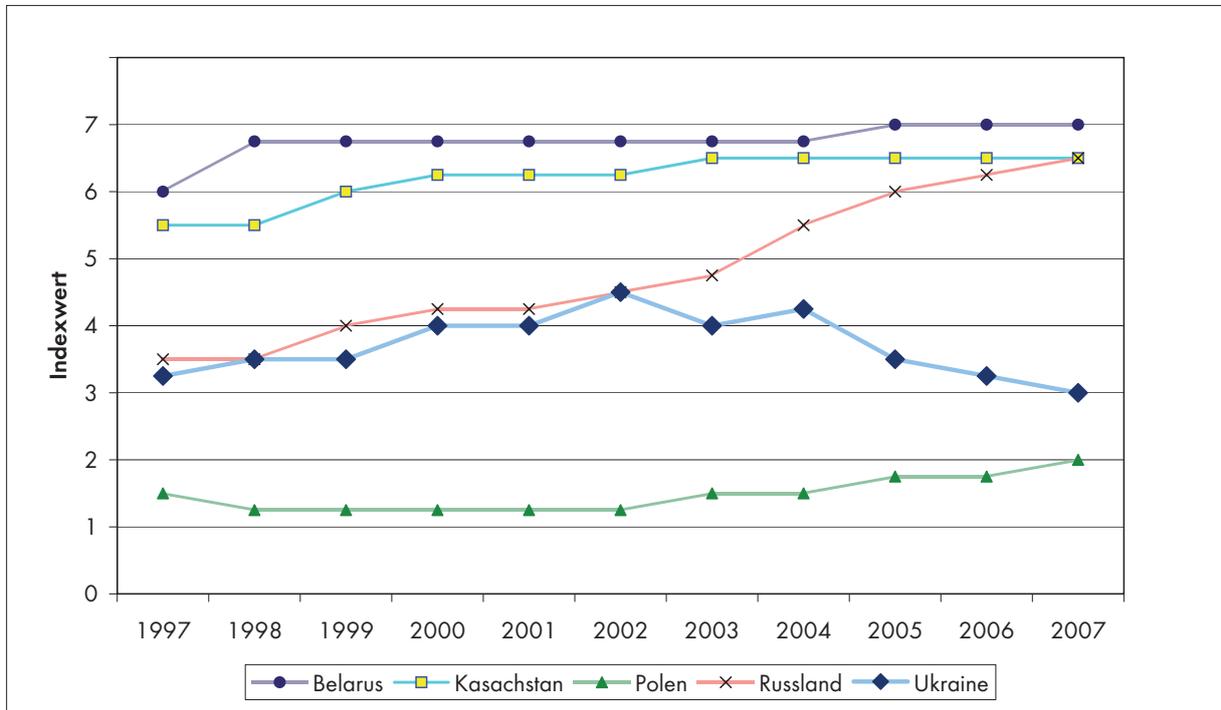
Grafik 9: Freedom House: Nationales Regierungssystem 2007



Grafik 10: Freedom House: Wahlen 2007

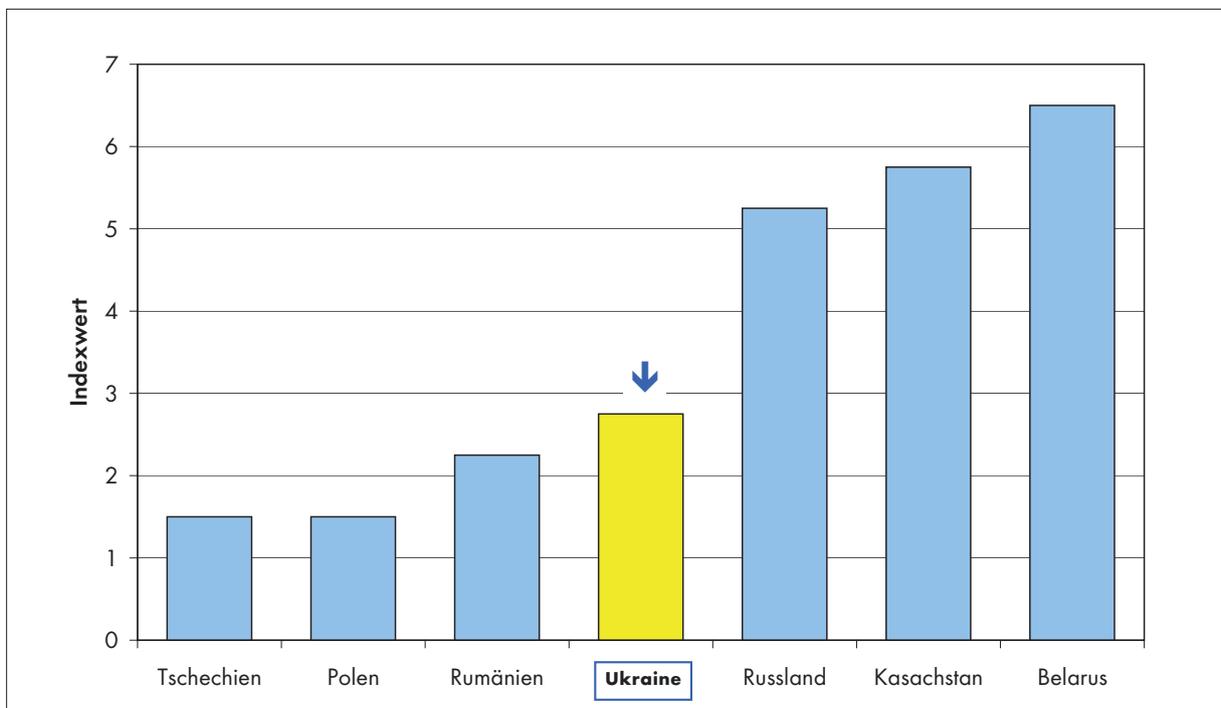


Grafik 11: Freedom House: Wahlen 1997–2007

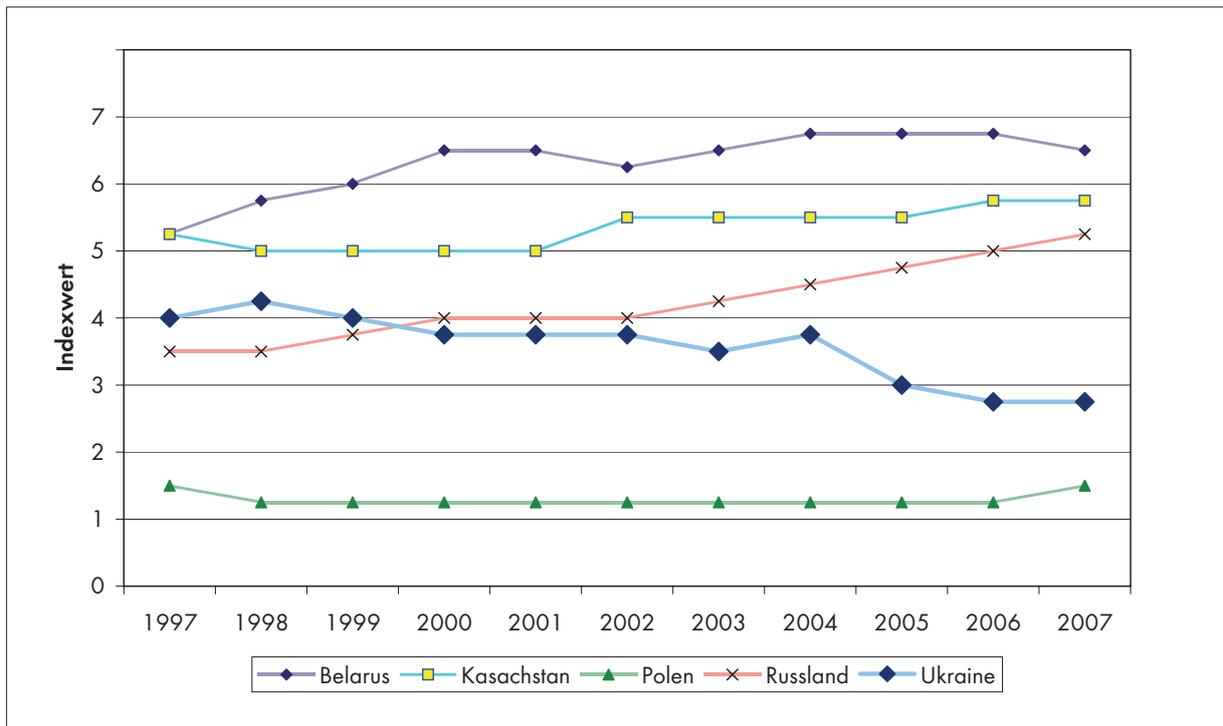


Anmerkung: Für 2000 liegen keine Werte vor, deshalb werden die Werte des Folgejahrs angeführt.

Grafik 12: Freedom House: Zivilgesellschaft 2007

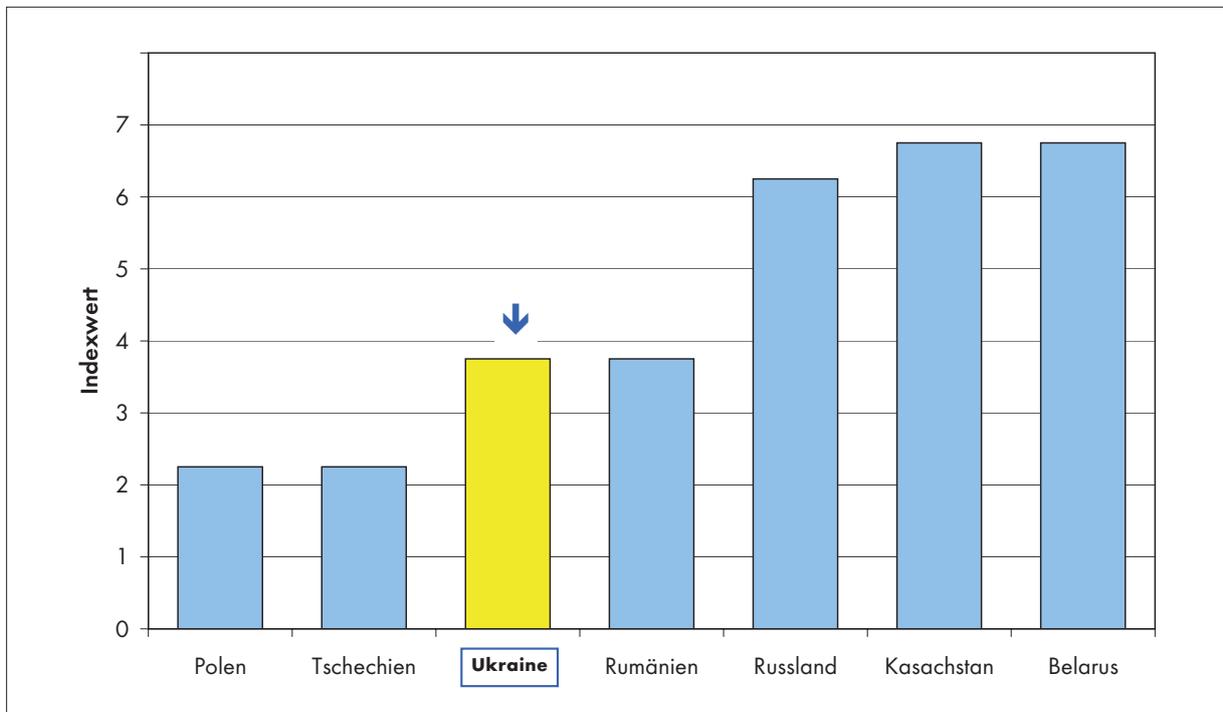


Grafik 13: Freedom House: Zivilgesellschaft 1997–2007

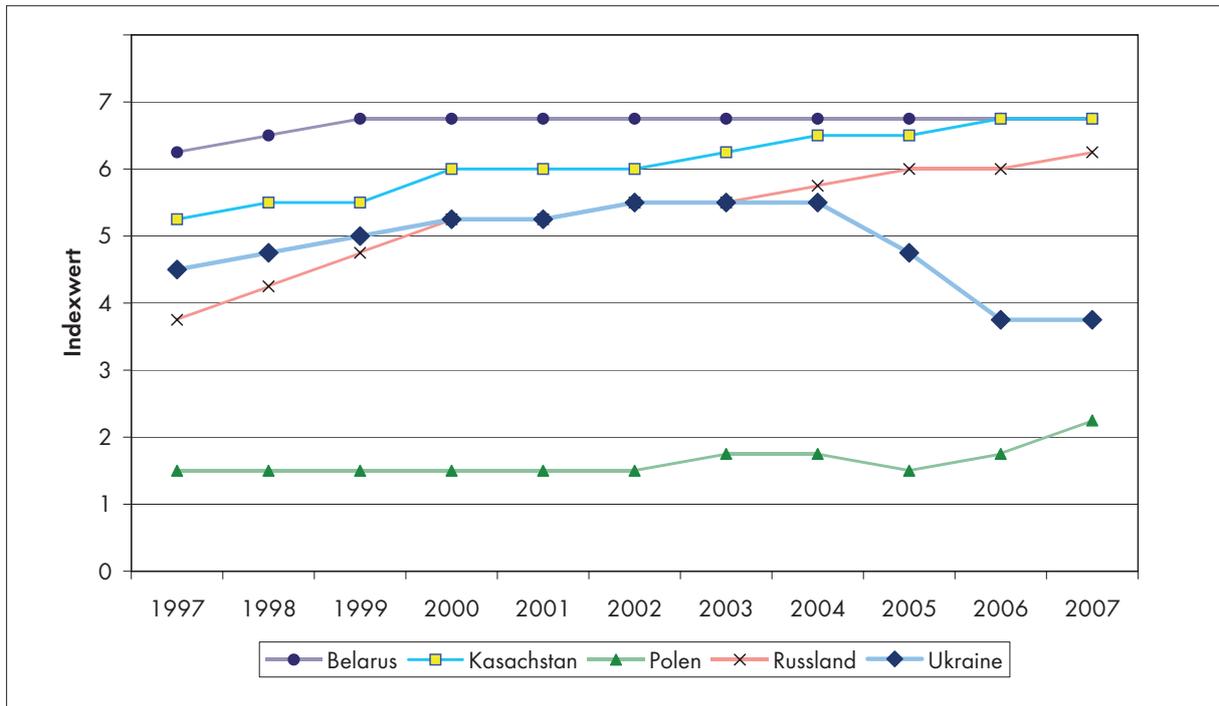


Anmerkung: Für 2000 liegen keine Werte vor, deshalb werden die Werte des Folgejahrs angeführt.

Grafik 14: Freedom House: Medien 2007

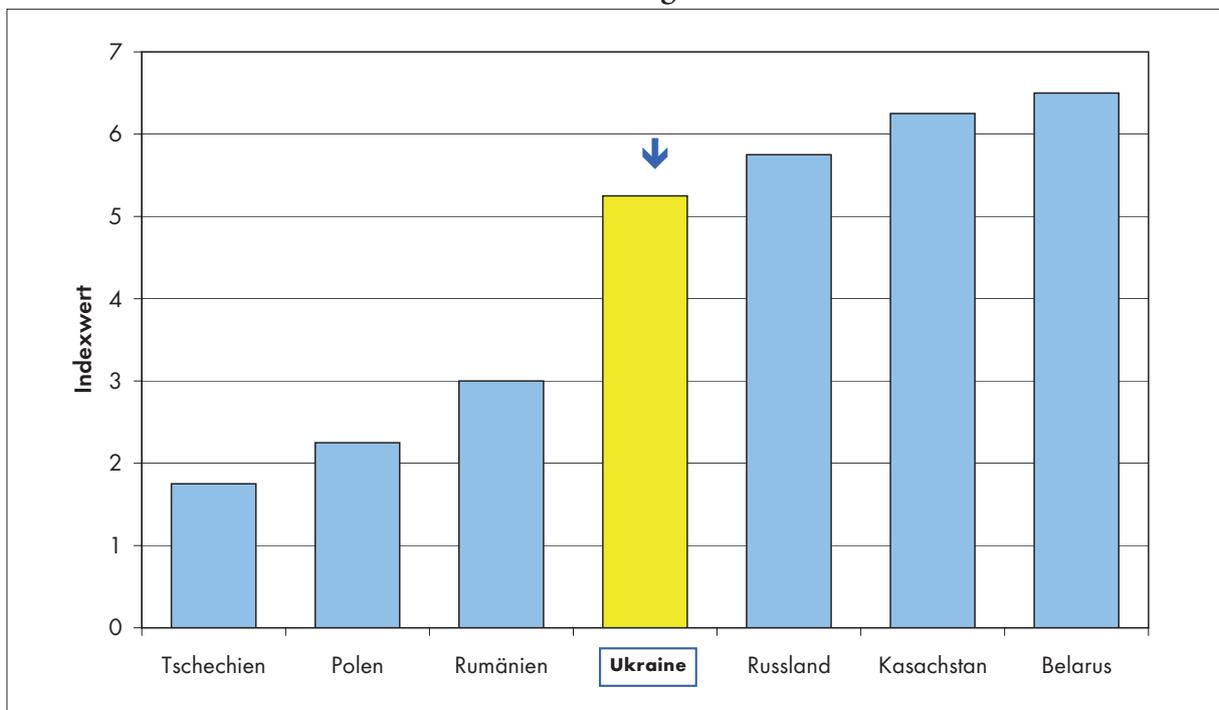


Grafik 15: Freedom House: Medien 1997–2007

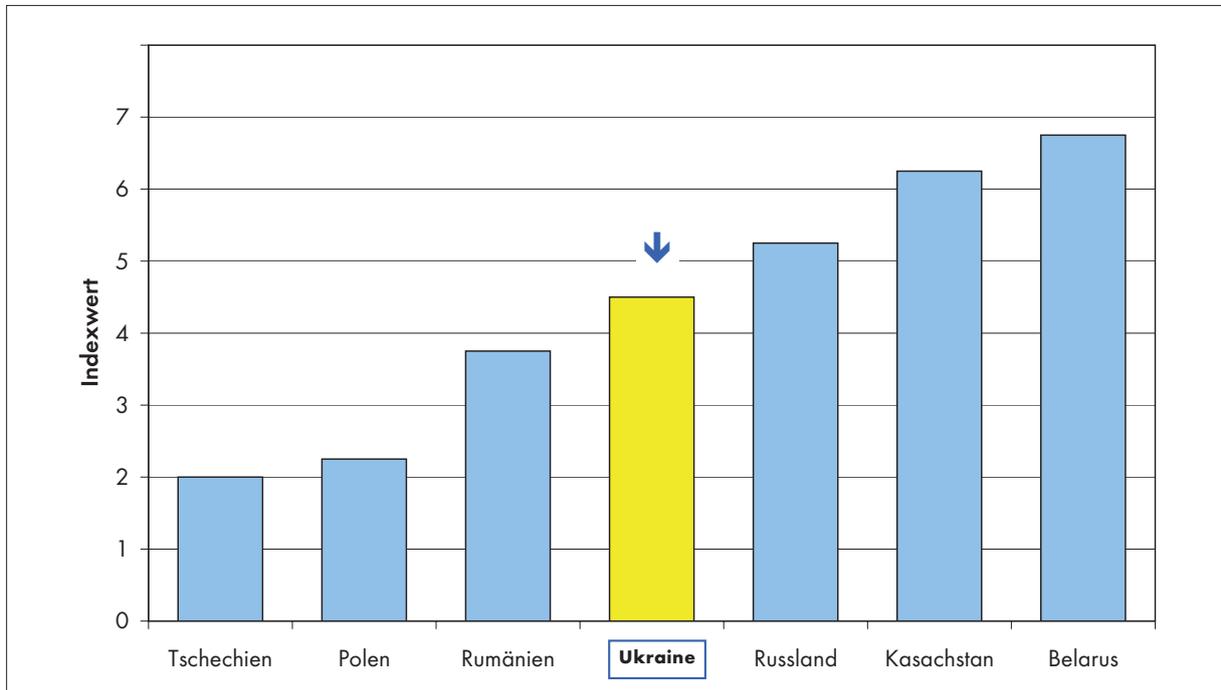


Anmerkung: Für 2000 liegen keine Werte vor, deshalb werden die Werte des Vorjahres angeführt.

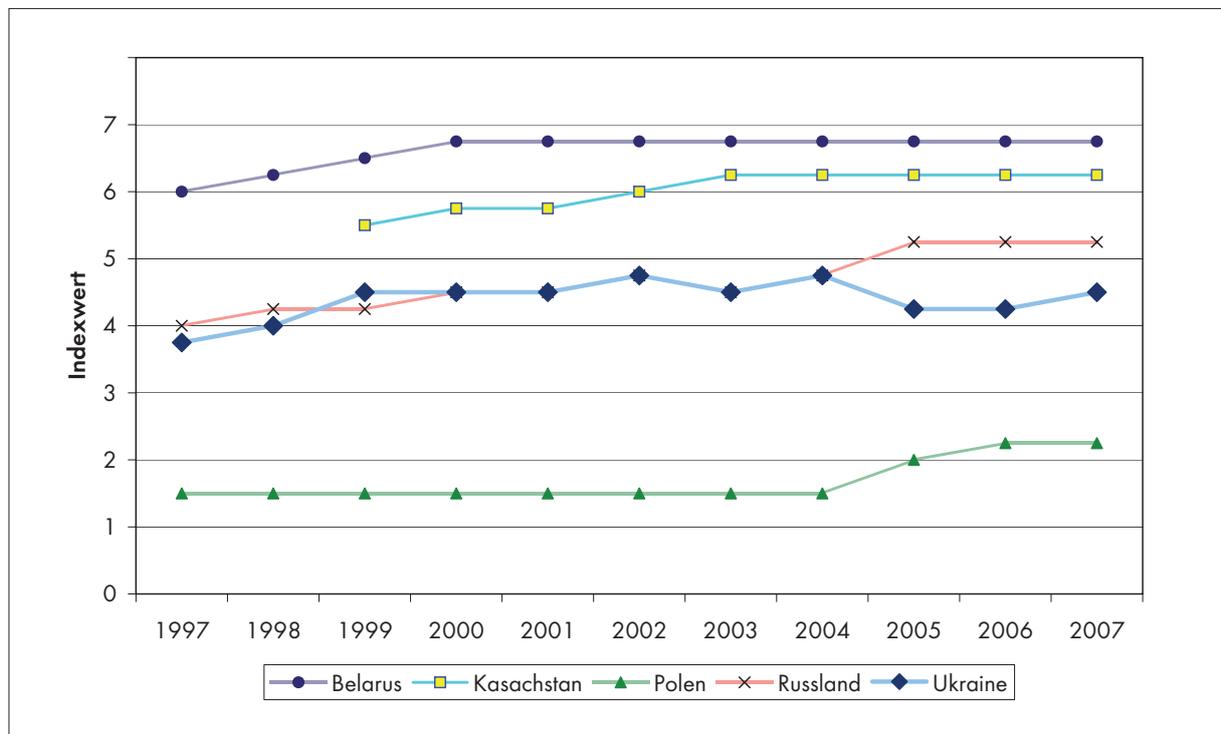
Grafik 16: Freedom House: Lokale Selbstverwaltung 2007



Grafik 17: Freedom House: Rechtsstaatlichkeit 2007

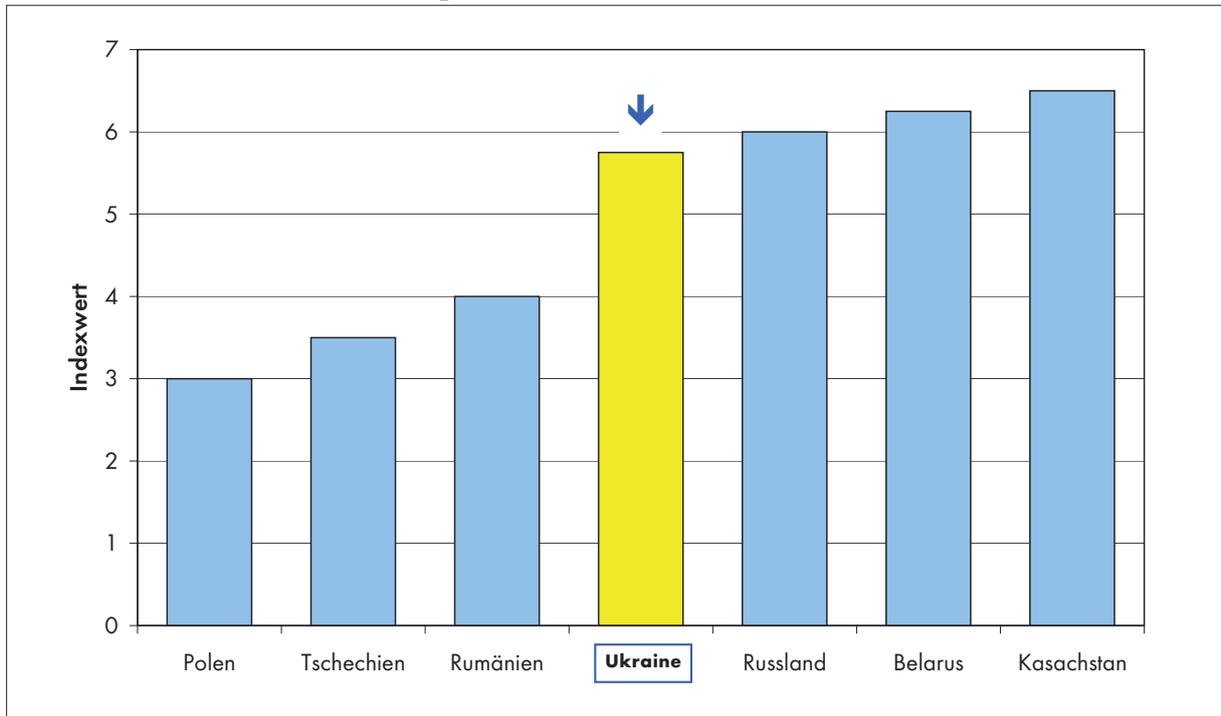


Grafik 18: Freedom House: Rechtsstaatlichkeit 1997–2007

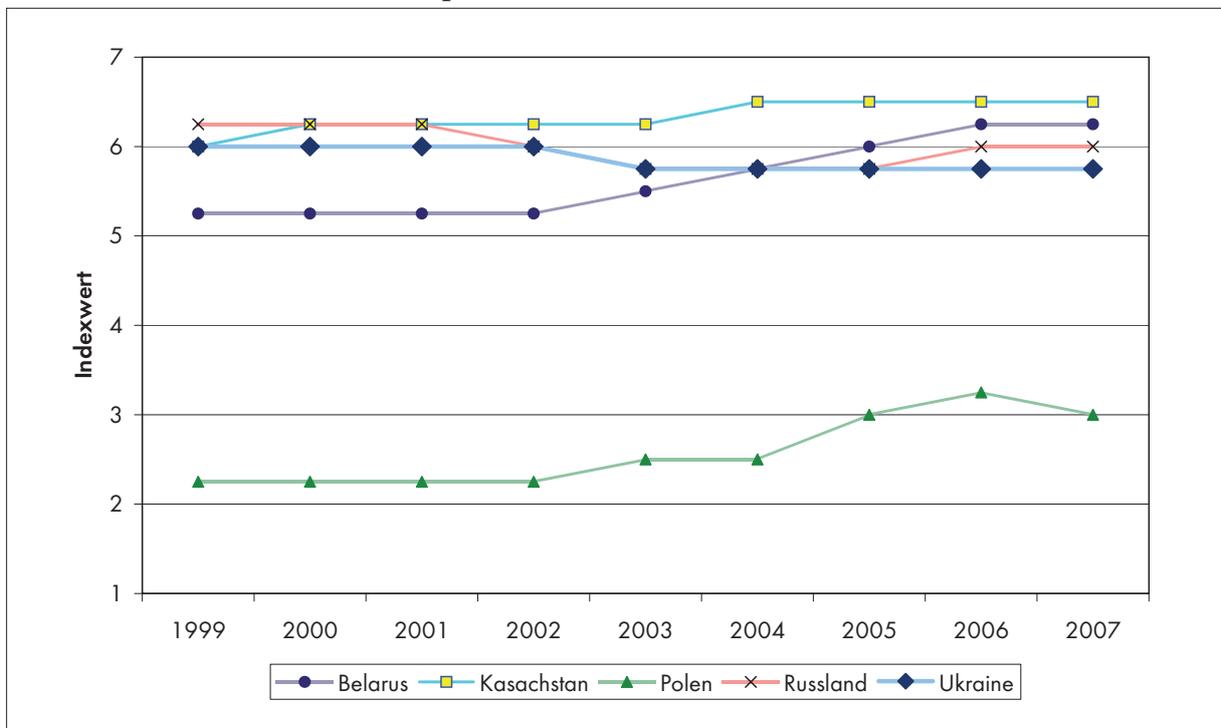


Anmerkung: Für 2000 liegen keine Werte vor.

Grafik 19: Freedom House: Korruption 2007



Grafik 20: Freedom House: Korruption 1999–2007



Anmerkung: Für 2000 liegen keine Werte vor, deshalb werden die Werte des Vorjahres angeführt.

Global Integrity Report

Erstellt von: Center for Public Integrity (Washington, USA)

Seit: 2003

Häufigkeit: unregelmäßig (bisher: 2004, 2006, 2007)

Daten sind für das Berichtsjahr

Erfasste Länder: unregelmäßig; 25(2004), 43(2006), 55(2007)

Internetadresse: <http://www.globalintegrity.org>

Kurzbeschreibung:

Global Integrity arbeitet jeweils mit länderbezogenen Expertenteams, die aus einem Sozialwissenschaftler, einem investigativen Journalisten sowie fünf Lektoren bestehen. Bis zum Endbericht kennen die Mitglieder der Ländergruppe sich gegenseitig nicht, um eine unabhängige Datenbewertung zu sichern. Die Länderbewertungen basieren auf der begründeten Bewertung von fast 300 Indikatoren, die insgesamt 6 Kategorien umfassen: Zivilgesellschaft und Medien; Wahlen und politische Parteien; Gewaltenteilung; Öffentliche Verwaltung; Kontrollorgane; Korruption und Rechtsstaat.

Die Bewertung aller Indikatoren erfolgt nach jeweils spezifisch vorgegebenen Kriterien auf einer Skala von 0 bis 100, wobei 100 die beste Bewertung darstellt. Aus allen Indikatoren einer Kategorie wird der einfache Mittelwert gebildet. Für die Bewertung der öffentlichen Rechtsstaatlichkeit und Moral (»public integrity«) wird folgende Einschätzung vorgegeben: 90–100: sehr stark, 80–90: stark, 70–80: moderat, 60–70: schwach, unter 60: sehr schwach.

Grafik 21: Global Integrity Report 2007

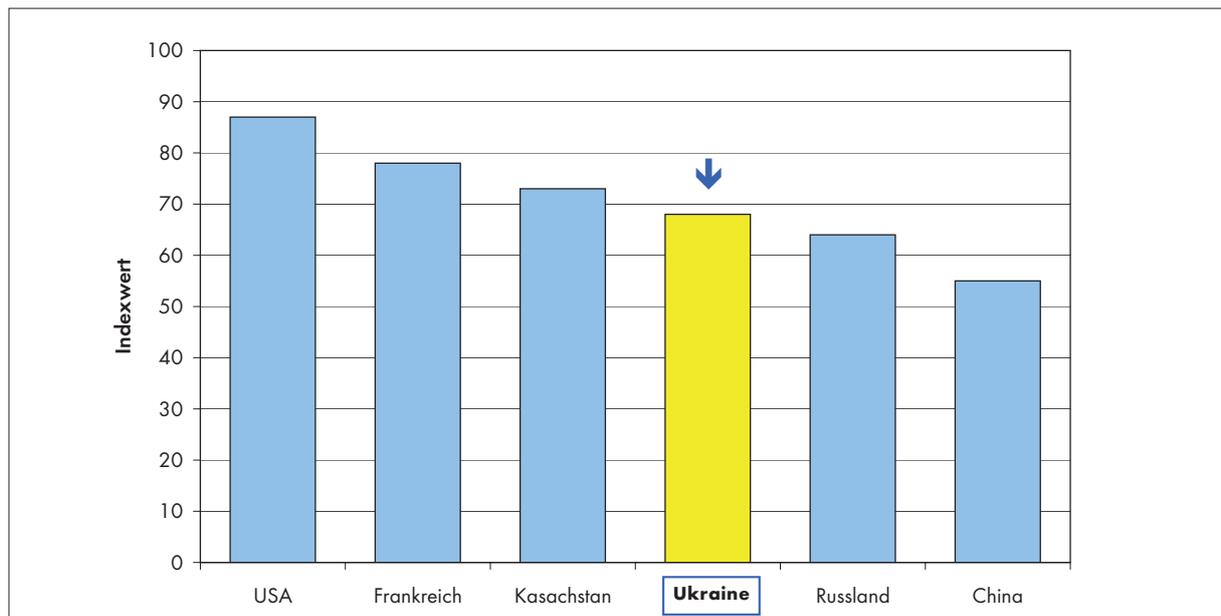


Tabelle 3: Global Integrity Report 2007

	USA	Frankreich	Kasachstan	Ukraine	Russland	China
Zivilgesellschaft und Medien	87	86	74	86	59	57
Wahlen und Parteien	84	85	75	73	70	40
Gewaltenteilung	85	63	62	51	52	45
Öffentliche Verwaltung	89	74	71	41	57	64
Kontrolle	87	81	83	76	73	67
Rechtsstaat und Korruption	93	81	74	79	74	61
<i>Durchschnitt</i>	<i>87</i>	<i>78</i>	<i>73</i>	<i>68</i>	<i>64</i>	<i>55</i>

Press Freedom Index

Erstellt von: Reporter ohne Grenzen (Paris, Frankreich)

Seit: 2002

Häufigkeit: jährlich

Daten sind für die 12 Monate bis zum ersten September des Erscheinungsjahres

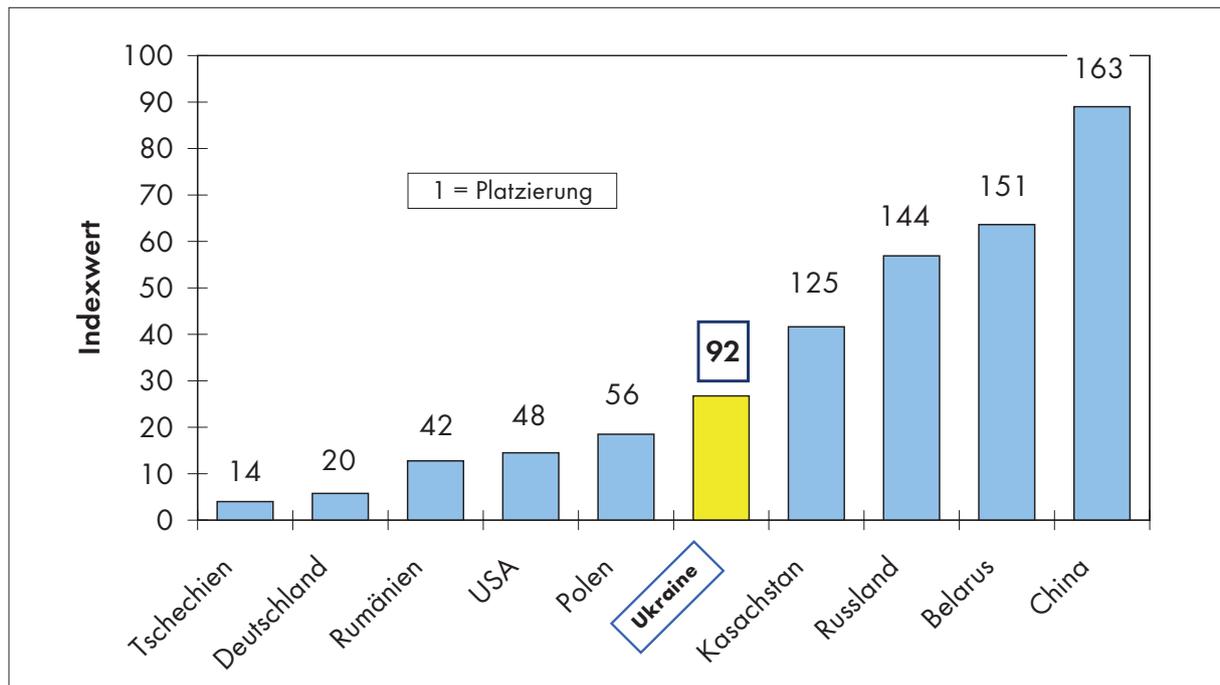
Erfasste Länder: 169

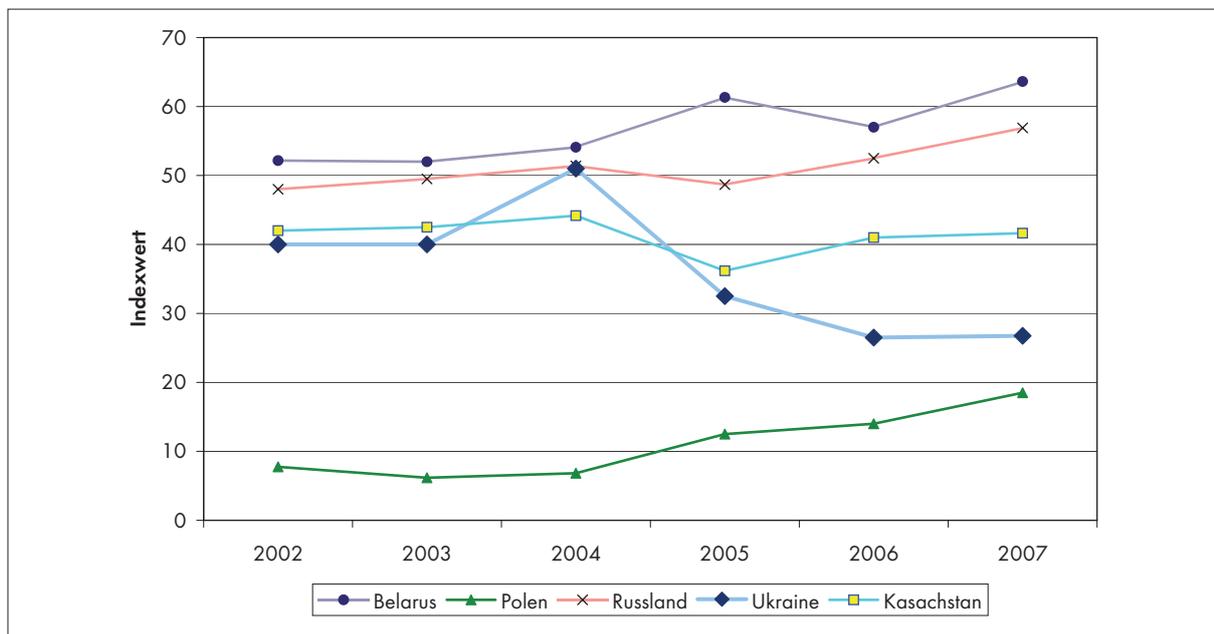
Internetadresse: <http://www.rsf.org>

Kurzbeschreibung:

Unter Verantwortung der jeweiligen Partnerorganisationen von »Reporter ohne Grenzen« schätzen Journalisten, Wissenschaftler, Rechtsexperten und Menschenrechtsaktivisten die Lage der Pressefreiheit in ihrem Land aufgrund von 50 Kriterien ein, die alle Verletzungen der Freiheit von Journalisten (wie physische Übergriffe, Verhaftungen etc.) und von Nachrichtenmedien (Zensur, Beschlagnahmung von Zeitungsausgaben, Durchsuchungen, Drangsalierung etc.) erfassen. Die Auswertung erfolgte mittels einer vorher festgelegten Punkteskala, auf der jede Verletzung der Pressefreiheit bewertet wird. Ein Indexwert von 0 bedeutet das Fehlen jeglicher Verletzungen der Pressefreiheit. Da für jede zusätzliche Verletzung weitere Punkte addiert werden, ist ein Maximalwert nicht vorgegeben. Im aktuellen Index beträgt der schlechteste Wert 114,75 (Eritrea).

Grafik 22: Press Freedom Index 2007: Indexwert und Platzierung



Grafik 23: Press Freedom Index 2002–2007


Corruption Perception Index

Erstellt von: Transparency International

Seit: 1995

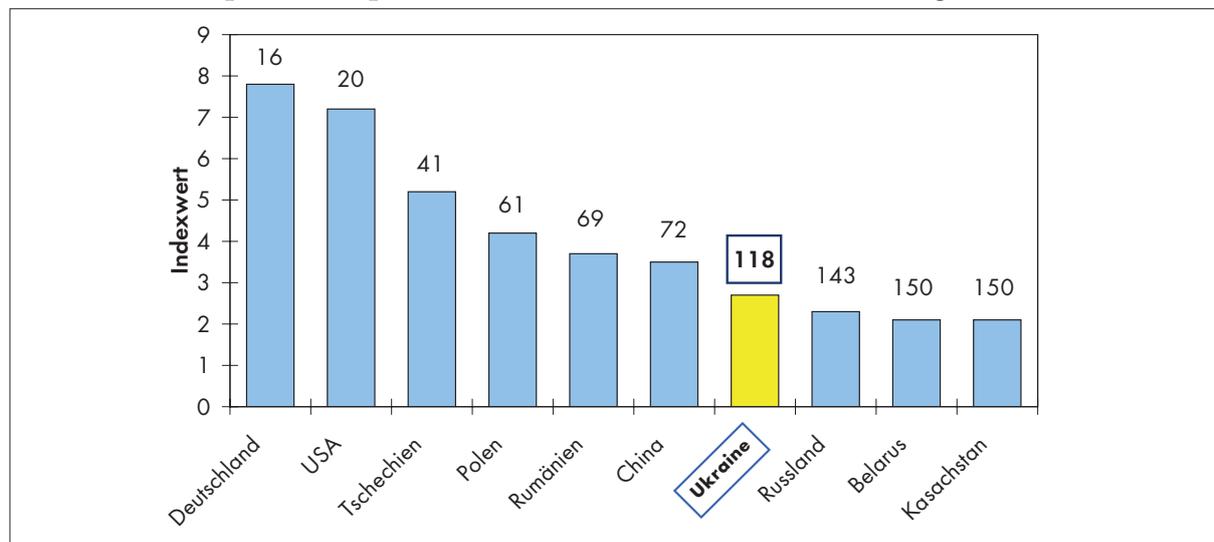
Häufigkeit: jährlich

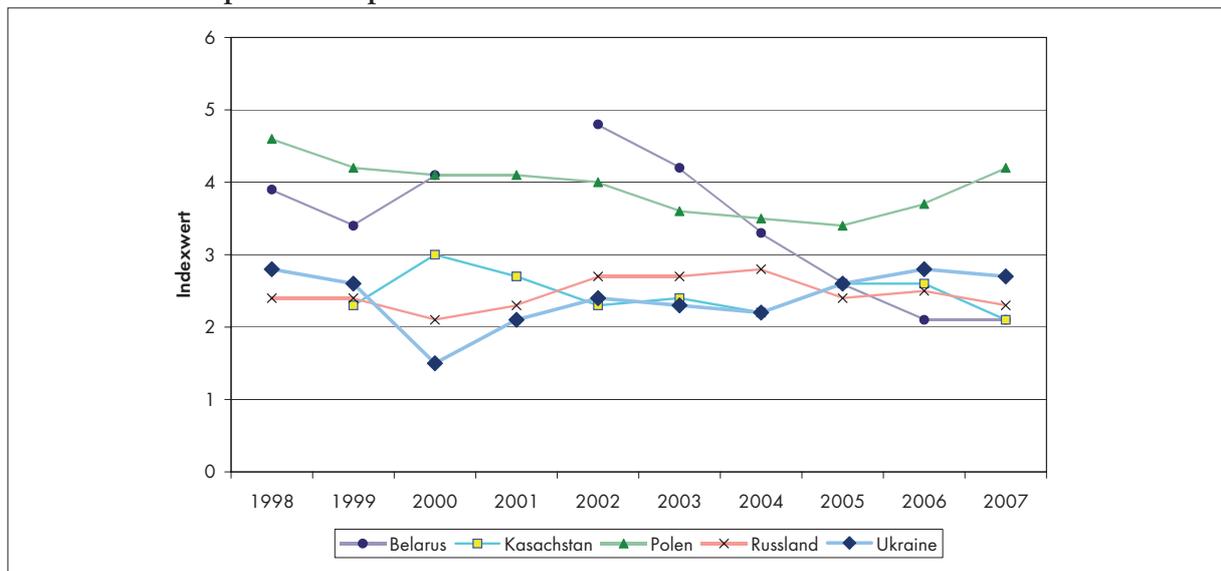
Erfasste Länder: 180

Internetadresse: <http://www.transparency.org>

Kurzbeschreibung:

Der Index ergibt sich durch Auswertung von verschiedenen (pro Land mindestens drei voneinander unabhängigen) Datenquellen zur Wahrnehmung von Korruption im jeweiligen Land durch befragte Geschäftsleute und Experten. Die Ergebnisse werden auf einer Skala von 0 (extrem korrupt) bis 10 (nicht korrupt) erfasst.

Grafik 24: Corruption Perception Index 2007: Indexwert und Platzierung


Grafik 25: Corruption Perception Index 1998–2007


Worldwide Governance Indicators

Erstellt von: Weltbank

Seit: 1996

Häufigkeit: jährlich (bis 2002 alle zwei Jahre)

Erfasste Länder: 212 Länder und Territorien

Internetadresse: <http://info.worldbank.org/governance/wgi2007/>

Kurzbeschreibung:

Die Indikatoren basieren auf der Auswertung von relevanten Umfragen unter Wirtschaftsvertretern, Bevölkerung und Experten. Für 2006 wurden 31 Erhebungen von 25 unterschiedlichen Organisationen benutzt. Die Indikatoren werden in 6 Kategorien gruppiert: Bürgerbeteiligung und Kontrolle, politische Stabilität, Regierungseffizienz, Qualität der Regulierung, Rechtsstaatlichkeit, Korruptionskontrolle. Der Index für jede Kategorie gibt den nach Zuverlässigkeit der Quelle gewichteten Durchschnittswert aller für die jeweilige Kategorie relevanten Datenquellen. Der Durchschnittswert wird als 0 gesetzt. Ein negativer Indexwert ist also unterdurchschnittlich, ein positiver Indexwert überdurchschnittlich. Die Indexwerte bewegen sich im Bereich von -2,5 bis + 2,5.

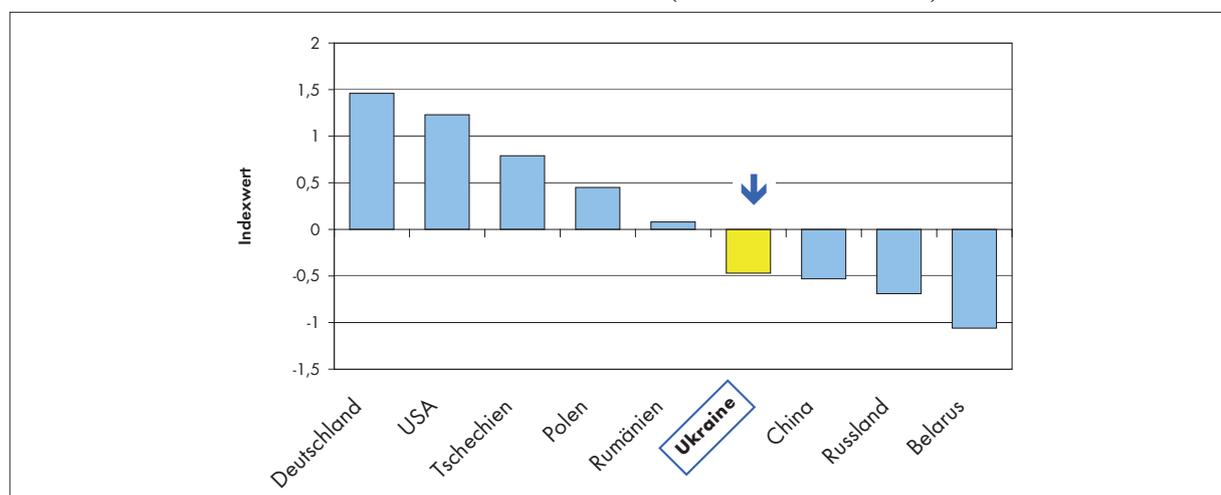
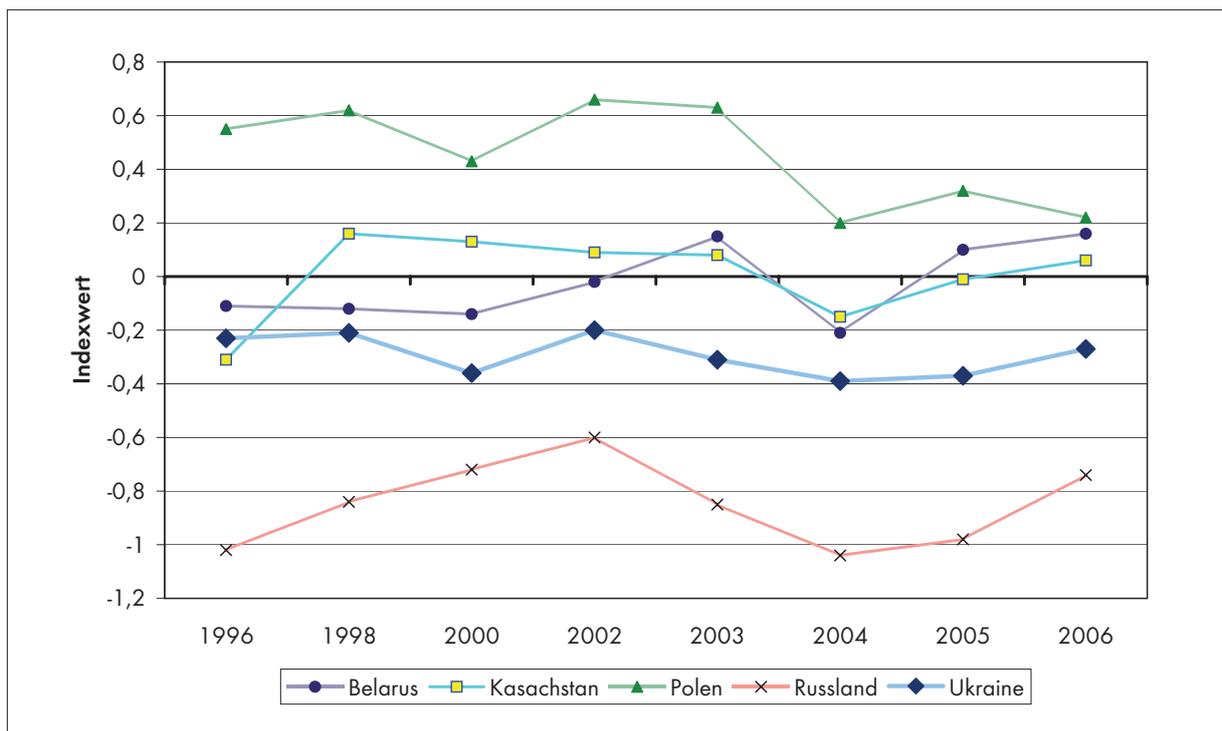
Grafik 26: Worldwide Governance Indicators 2006 (Durchschnittswerte)


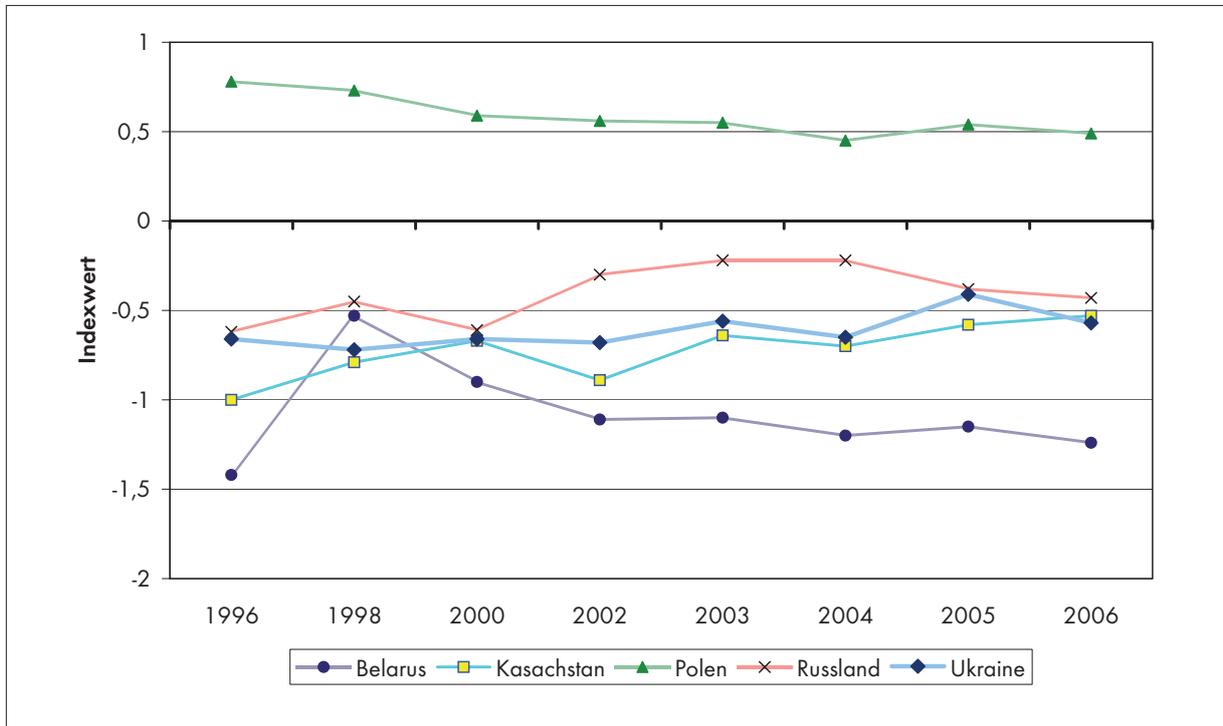
Tabelle 4: Worldwide Governance Indicators 2006

	Deutschland	USA	Tschechien	Polen	Rumänien	Ukraine	China	Russland	Belarus	Kasachstan
Bürgerbeteiligung	1.48	1.08	0.96	0.95	0.43	-0.11	-1.66	-0.87	-1.71	-1.03
politische Stabilität	0.83	0.31	0.75	0.22	0.12	-0.27	-0.37	-0.74	0.16	0.06
Regierungseffizienz	1.52	1.64	1.01	0.49	-0.05	-0.57	-0.01	-0.43	-1.24	-0.53
Regulierung	1.39	1.47	0.95	0.64	0.37	-0.47	-0.19	-0.45	-1.60	-0.42
Rechtsstaatlichkeit	1.77	1.57	0.73	0.25	-0.16	-0.72	-0.40	-0.91	-1.16	-0.82
Korruptionskontrolle	1.78	1.30	0.36	0.14	-0.18	-0.67	-0.53	-0.76	-0.84	-0.92
<i>Durchschnitt</i>	<i>1.46</i>	<i>1.23</i>	<i>0.79</i>	<i>0.45</i>	<i>0.08</i>	<i>-0.47</i>	<i>-0.53</i>	<i>-0.69</i>	<i>-1.06</i>	<i>-0.61</i>

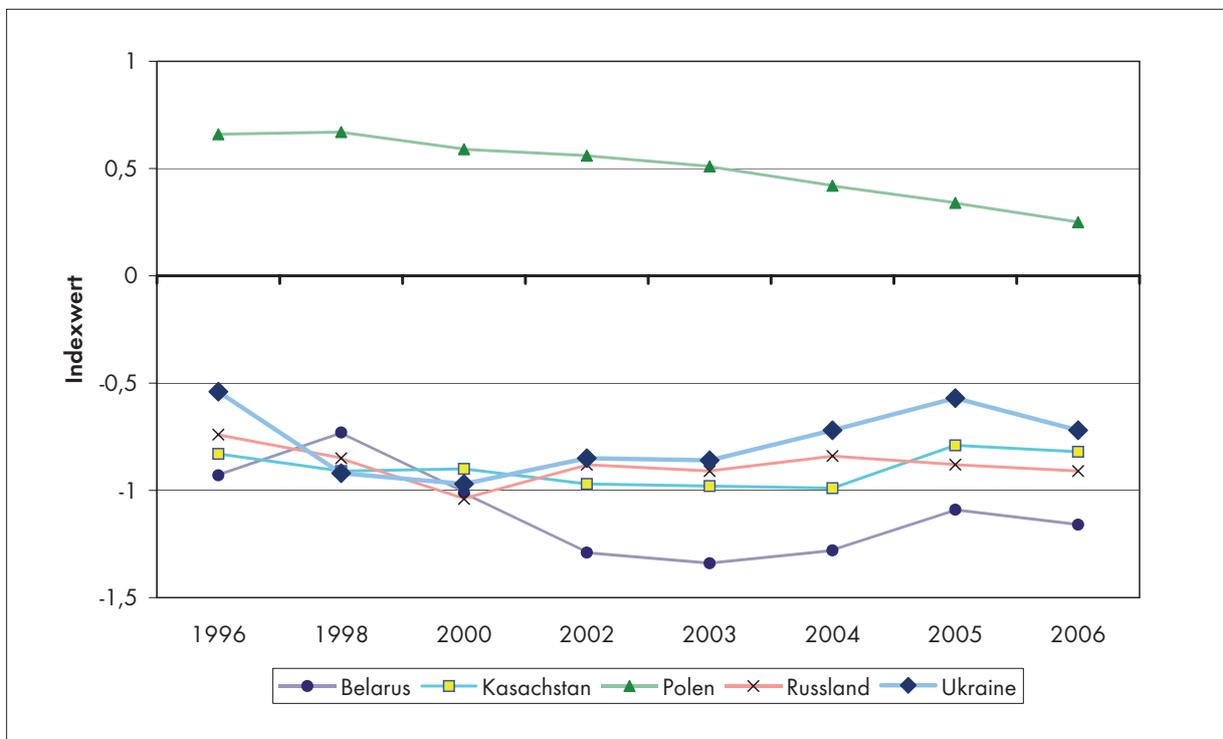
Grafik 27: Worldwide Governance Indicators: politische Stabilität 1996–2006



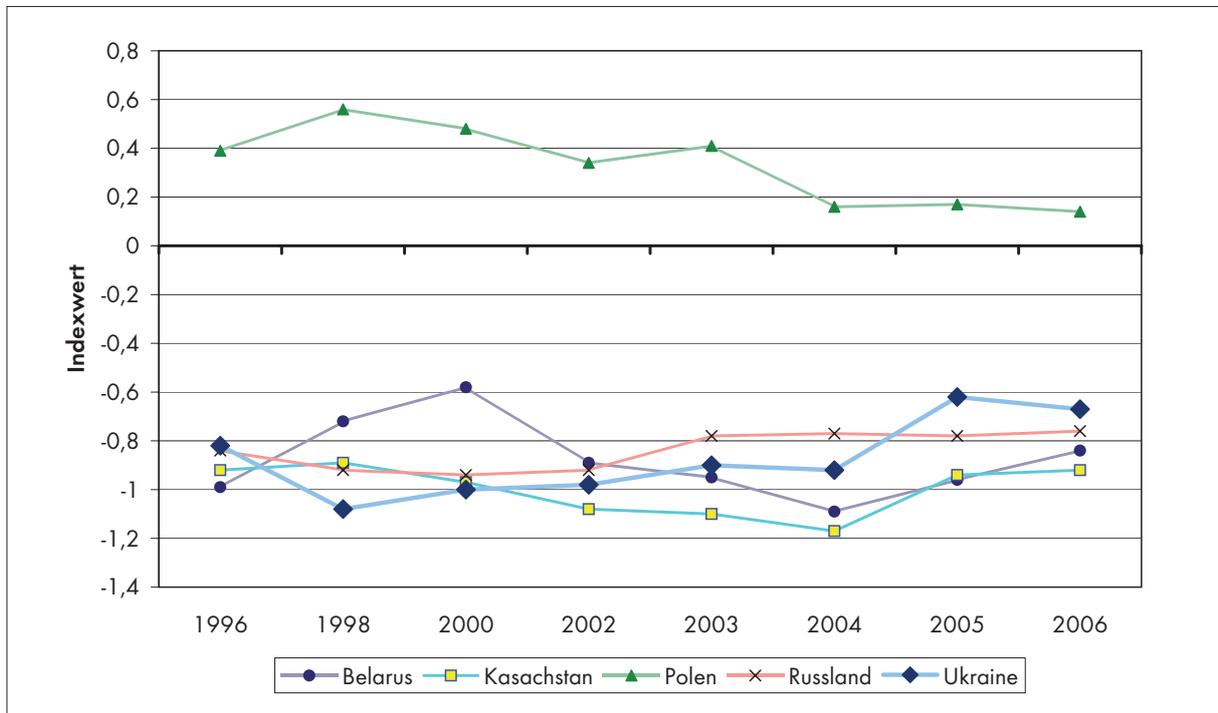
Grafik 28: Worldwide Governance Indicators: Regierungseffizienz 1996–2006



Grafik 29: Worldwide Governance Indicators: Rechtsstaatlichkeit 1996–2006



Grafik 30: Worldwide Governance Indicators: Korruptionskontrolle 1996–2006



Zusammengestellt von Stefan Langkabel.

Chronik
Vom 11. März bis zum 07. April 2008

11.03.2008	Der Jahresbericht des US-Außenministeriums zur weltweiten Lage der Menschenrechte kritisiert in seinem Kapitel zur Ukraine schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Bereich der Polizei und Justiz, insbesondere bei Untersuchungshaft, die oft willkürlich sei und in der auch Folter vorkomme.
11.03.2008	Ukraine und EU verlängern den ukrainischen EU Aktionsplan um ein Jahr. In diesem Zeitraum soll ein Nachfolgeprogramm für die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Ukraine entwickelt werden.
13.03.2008	Nachdem eine Regierungskommission schwere Vorwürfe der Korruption und Misswirtschaft gegen den Kiewer Bürgermeister Leonid Tschernowezki erhoben hat, fordert die Regierung von Präsident Viktor Juschtschenko seine Entlassung. Tschernowezki wirft der Regierung vor, aus politischen Gründen eine Farce zu inszenieren. Präsident Viktor Juschtschenko suspendiert Tschernowezki per Erlass für 15 Tage von seinem Amt und setzt eine Untersuchungskommission ein, die in diesem Zeitraum die Vorwürfe klären soll.
13.03.2008	Bei Verhandlungen über die ukrainischen Gasexporte einigen sich der staatliche ukrainische Energiekonzern Naftohaz Ukraini und der russische nationale Erdgaskonzern Gazprom in Moskau auf einen Ausschluss der Zwischenhändler aus dem Erdgashandel und auf einen Lieferpreis von 179,5 US-Dollar bis zum Jahresende. Gazprom erhält in begrenztem Umfang direkten Zugang zu ukrainischen Endverbrauchern. Der Preis für Erdgaslieferungen im Januar und Februar 2008 wird auf 315 US-Dollar festgelegt. Die Lieferungen sollen jedoch vorrangig durch Rücklieferung von Erdgasreservern beglichen werden.
15.03.2008	Das Kiewer Berufungsgericht verurteilt drei Polizisten wegen Mordes an dem Journalisten Georgi Gongadze zu Haftstrafen von 13 bzw. 12 Jahren. Der Journalist war im Jahre 2000 ermordet worden. Von der Opposition präsentierte Tonbandaufzeichnungen von Telefongesprächen des damaligen Präsidenten Leonid Kutschma hatten diesen der Auftragsgabe des Mordes verdächtigt. Im 2006 aufgenommenen Prozess wurden die Hintermänner des Mordes nicht identifiziert. Der Vorgesetzte der drei Verurteilten ist flüchtig.
16.03.2008	Ministerpräsidentin Julia Timoschenko erklärt, dass ihre Partei Parlamentssitzungen boykottieren werde, solange das Parlament nicht über eine Resolution über vorgezogene Lokalwahlen in Kiew abstimmt. Die Opposition wirft Timoschenko vor, auf diese Weise eine Abstimmung über das Regierungsprogramm umgehen zu können. Der Leiter der Präsidentschaftsadministration, Viktor Baloha, fordert Timoschenko auf, die Kiewer Politik den vorgegebenen gesetzlichen Regeln zu überlassen.
17.03.2008	Präsident Viktor Juschtschenko und Ministerpräsidentin Julia Timoschenko bitten NATO-Generalsekretär Jaap de Hoop Scheffer in einem Schreiben erneut um Zustimmung für einen Membership Action Plan für die Ukraine.
18.03.2008	Mit den Stimmen der Regierungskoalition und des Blocks Litwin verabschiedet das Parlament den von Präsident Viktor Juschtschenko eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Regierung in erster Lesung. Der Entwurf gibt dem Präsidenten gegenüber der Regierung und dem Parlament erheblich größere Vollmachten als das im Vorjahr von der Regierung Janukowitsch gegen das Veto des Präsidenten in Kraft gesetzte Gesetz.
18.03.2008	Ebenfalls mit den Stimmen der Regierungskoalition und des Blocks Litwin spricht sich das Parlament unter Bezugnahme auf die Korruptionsvorwürfe gegen Bürgermeister Leonid Tschernowezki für vorgezogene Lokalwahlen in Kiew aus.
19.03.2008	Die Polizei löst eine Protestaktion von Krimtataren vor dem regionalen Parlamentsgebäude auf. Etwa 30 Krimtataren hatten in einem Zeltlager für Landzuteilung an die aus der Deportation zurückgekehrten Krimtataren protestiert.
20.03.2008	Das Parlament annulliert mit großer Mehrheit das Gesetz über die Vergabe von Staatsaufträgen, da dieses Korruption fördere. Die Regierung wird aufgefordert innerhalb von zwei Wochen den Entwurf für ein neues Gesetz zu erarbeiten.
25.03.2008	Präsident Viktor Juschtschenko fordert die Regierung auf, umgehend Verhandlungen mit dem russischen Erdgaskonzern Gazprom aufzunehmen, um einen langfristigen Liefervertrag auszuhandeln. Die Einigung vom 13.3. gilt nur bis zum Jahresende. Gleichzeitig verlangt Juschtschenko eine Auskunft über Pläne zur Begleichung der seit Jahresanfang aufgelaufenen Schulden von 2 Milliarden US-Dollar gegenüber Gazprom.

26.03.2008	Ministerpräsidentin Julia Timoschenko äußert sich sehr zufrieden über die Bilanz ihrer Regierung nach den ersten 100 Tagen im Amt. Sie kritisiert das Parlament für seine fehlende Zustimmung zum bereits im Januar vorgelegten Regierungsprogramm. Die Präsidentschaftverwaltung zieht ebenfalls eine positive Bilanz, empfiehlt der Regierung aber mehr Bescheidenheit bei der Selbstbewertung und mehr Objektivität bei der Analyse der Vorgängerregierung.
27.03.2008	Der Oberste Gerichtshof setzt Susanna Stanik wieder als Verfassungsrichterin ein. Stanik war im Mai 2007 von Präsident Viktor Juschtschenko per Erlass unter dem Vorwurf der Verletzung des Amtseides entlassen worden, nachdem der Geheimdienst ihr Bestechlichkeit vorgeworfen hatte. Die Entlassung stand im Kontext des Streites um die von Juschtschenko verfügte Parlamentsauflösung, in der sich das Verfassungsgericht erheblichem politischen Druck ausgesetzt sah und letztendlich kein Urteil fällte.
28.03.2008	Die Regierungen Polens und der Ukraine unterzeichnen ein Abkommen über den bilateralen kleinen Grenzverkehr. Das Abkommen soll nach der Ratifizierung durch die Parlamente in Kraft treten.
29.03.2008	US-Präsident George Bush fordert eine klare NATO-Mitgliedschaftsperspektive für die Ukraine. In Simferopol auf der Krim demonstrieren etwa 5.000 Menschen gegen einen NATO-Beitritt der Ukraine. Am 31.3.2008 errichten kommunistische und sozialistische Parteien auf dem Kiewer Unabhängigkeitsplatz ein Zeltlager als Protest gegen die NATO-Ambitionen der Ukraine.
01.04.2008	US-Präsident George Bush besucht die Ukraine. Er unterzeichnet Abkommen über intensiviertere Kooperation im militärischen Bereich und in der Außenwirtschaft. Bush bekräftigt seine Unterstützung für einen NATO-Beitritt der Ukraine.
03.04.2008	Präsident Viktor Juschtschenko entlässt die gerade erst durch ein Urteil des Obersten Gerichtshofs wieder eingesetzte Verfassungsrichterin Susanna Stanik erneut. Er annulliert dazu den Ernennungserlass seines Vorgängers Leonid Kutschma unter Verweis auf Verfahrensfehler.
03.04.2008	Auf dem NATO-Gipfel in Bukarest wird der Vorschlag eines Membership Action Plan für die Ukraine abgelehnt. Entsprechende Vorschläge für Georgien und Mazedonien finden ebenfalls keine Mehrheit. Während sich insbesondere die USA und die westlichen Nachbarländer der Ukraine für einen Membership Action Plan eingesetzt hatten, waren Deutschland und Frankreich skeptisch. Präsident Viktor Juschtschenko äußert sich in Bukarest trotzdem erfreut über die grundsätzliche Bereitschaft die Ukraine in die NATO aufzunehmen und erklärt seine Hoffnung, dass die Ukraine im Dezember einen Membership Action Plan erhalten werde. Auf einer Demonstration mit 5.000 Teilnehmern in Kiew wirft Oppositionsführer Viktor Janukowitsch der Regierung vor mit ihrer NATO-Politik die europäische Sicherheitslage zu destabilisieren. In Donezk protestieren etwa 6.000 Menschen gegen einen NATO-Beitritt.
04.04.2008	Präsident Viktor Juschtschenko entlässt die ukrainischen Botschafter in Russland, Oleg Demin, und Deutschland, Igor Dolgow.
05.04.2008	In einem Fernsehinterview erklärt Präsident Viktor Juschtschenko, dass er sich ein Referendum über den Beitritt der Ukraine zur NATO in zwei Jahren vorstellen könne, da die Ukraine bis dahin auf die Mitgliedschaft ausreichend vorbereitet sei und auch die erforderliche nationale Debatte bis dahin stattgefunden habe.
07.04.2008	Präsident Juschtschenko erklärt, dass er bis zum Herbst eine Einigung über den politischen Teil des Assoziierungsabkommens der Ukraine mit der EU erwarte.
07.04.2008	Das Verfassungsgericht erklärt die Geschäftsordnung des Parlaments, die am 16. März 2006 verabschiedet worden war, für verfassungswidrig. Die Geschäftsordnung wird vom Verfassungsgericht mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt. Das Verfassungsgericht begründet seine Entscheidung damit, dass die Geschäftsordnung Sachverhalte regelt, die nur durch ein Gesetz festgelegt werden dürften.

Die Ukraine-Analysen werden mit Unterstützung durch die Otto-Wolff-Stiftung gemeinsam von der Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen und der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde herausgegeben.

Die Meinungen, die in den Ukraine-Analysen geäußert werden, geben ausschließlich die Auffassung der Autoren wieder.

Abdruck und sonstige publizistische Nutzung sind nach Rücksprache mit der Redaktion gestattet.

Redaktion und technische Gestaltung: Matthias Neumann, Heiko Pleines

Ukraine-Analysen-Layout: Cengiz Kibaroglu, Matthias Neumann

ISSN 1862-555X © 2008 by Forschungsstelle Osteuropa, Bremen

Forschungsstelle Osteuropa • Publikationsreferat • Klagenfurter Str. 3 • 28359 Bremen • Telefon: +49 421-218-7891 • Telefax: +49 421-218-3269

e-mail: publikationsreferat@osteuropa.uni-bremen.de • Internet-Adresse: www.laender-analysen.de/ukraine

Lesehinweis

Kostenlose E-Mail-Dienste der Forschungsstelle Osteuropa unter www.laender-analysen.de

Russlandanalysen

Die »Russlandanalysen« bieten wöchentlich eine Kurzanalyse zu einem aktuellen Thema, ergänzt um Grafiken und Tabellen. Zusätzlich gibt es eine Wochenchronik aktueller politischer Ereignisse.

Abonnement unter: fsopr@uni-bremen.de

Russian Analytical Digest

Der Russian Analytical Digest bietet zweimal monatlich englischsprachige Kurzanalysen sowie illustrierende Daten zu einem aktuellen Thema.

Abonnement unter: <http://www.res.ethz.ch/analysis/rad/>

kultura. Russland-Kulturanalysen

Die Russland-Kulturanalysen diskutieren in kurzen, wissenschaftlich fundierten, doch publizistisch-aufbereiteten Beiträgen signifikante Entwicklungen der Kultursphäre Russlands. Jede Ausgabe enthält zwei Analysen und einige Kurztex-te bzw. Illustrationen. Erscheinungsweise: monatlich, in je einer deutschen und englischen Ausgabe.

Abonnement unter: fsopr@uni-bremen.de

Ukraine-Analysen

Die Ukraine-Analysen bieten zweimal monatlich eine Kurzanalyse zu einem aktuellen Thema aus Politik, Wirtschaft oder Kultur, ergänzt um Grafiken und Tabellen. Zusätzlich gibt es eine Chronik aktueller Ereignisse.

Abonnement unter: fsopr@uni-bremen.de

Polen-Analysen

Die Polen-Analysen bieten zweimal monatlich eine Kurzanalyse zu einem aktuellen Thema aus Politik, Wirtschaft oder Kultur, ergänzt um Grafiken und Tabellen. Zusätzlich gibt es eine Chronik aktueller Ereignisse.

Abonnement unter: <http://www.polen-analysen.de>

Zentralasien-Analysen

Die Zentralasien-Analysen bieten monatlich eine Kurzanalyse zu einem aktuellen Thema aus Politik, Wirtschaft oder Kultur, ergänzt um Grafiken und Tabellen. Zusätzlich gibt es eine Chronik aktueller Ereignisse.

Abonnement unter: zentralasien-analysen@dgo-online.org

Bibliographische Dienste

Die vierteljährlich erscheinenden Bibliographien informieren über englisch- und deutschsprachige Neuerscheinungen zu Polen, Russland, Tschechischer und Slowakischer Republik sowie zur Ukraine. Erfasst werden jeweils die Themenbereiche Politik, Außenpolitik, Wirtschaft und Soziales.

Abonnement unter: fsopr@uni-bremen.de